arbeit plus – Themenpapier

Sozialhilfe und Arbeitsmarktintegration

Stand: 22. Oktober 2026

In 20 Sekunden

Ein zentrales Ziel der geplanten Sozialhilfe-Reform ist die verstärkte Arbeitsmarktintegration von arbeitsfähigen Sozialhilfe-Bezieher:innen. Die Erfahrung der Sozialen Unternehmen zeigt, dass Sozialhilfe-Bezieher:innen arbeiten wollen, sie jedoch oftmals mit multiplen persönlichen, gesundheitlichen und arbeitsmarktbezogenen Problemlagen konfrontiert sind, die den Arbeitsmarkteinstieg erschweren. Um sie beim Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt zu unterstützen braucht es daher unter anderem einen Ausbau von niederschwelligen arbeitsmarktpolitischen Angeboten.

INHALTSVERZEICHNIS

UNSER ZUGANG ZUM THEMA 3

HINTERGRUND: ORGANISATION UND GESCHICHTE DER SOZIALHILFE IN ÖSTERREICH 4

ZAHLEN, DATEN, FAKTEN 6

- Anspruchsvoraussetzungen 6
- Höhe der Sozialhilfe 7
- Entwicklung der Bezieher:innen-Zahlen und der Ausgaben 9
- Bundesländer-Unterschiede 10
- Non-Take-Up-Rate 12
- Personenmerkmale der Sozialhilfe-Bezieher:innen 12

SOZIALHILFE UND ARBEITSMARKTINTEGRATION – AKTUELLE HERAUSFORDERUNGEN 15

- Schwierige Arbeitsmarktlage 15
- Niedrige Qualifikation 15
- Betreuungspflichten 16
- Gesundheitliche Probleme 16
- Finanzieller Druck 19
- Diskriminierung 21
- AMS-Beratung im Spannungsfeld zwischen Vermittlungsauftrag und komplexen Lebenslagen 21

LÖSUNGSANSÄTZE UND ERFAHRUNGEN AUS SOZIALEN UNTERNEHMEN 22

- Schritt für Schritt (Wien) 22
- NsBa – Niederschwellige Beschäftigungsangebote (Steiermark) 23
- Projekt „Stützpunkt“ des Vereins Saum (Oberösterreich) 26

ZEHN FORDERUNGEN FÜR DIE VERBESSERUNG DER ARBEITSMARKTINTEGRATION VON ARBEITSFÄHIGEN SOZIALHILFE-BEZIEHER:INNEN 28

LITERATUR 34

Unser Zugang zum Thema

„Eine armutsfeste Sozialhilfe ist nicht nur ein zentrales Instrument der Armutsbekämpfung, sondern auch eine wichtige Voraussetzung für eine nachhaltige Arbeitsmarktintegration: Sie lindert die akuten Existenzsorgen von arbeitssuchenden Menschen und ermöglicht es ihnen so, sich auf die Zukunft zu konzentrieren, persönliche Herausforderungen zu überkommen und schrittweise in den Arbeitsmarkt einzusteigen bzw. zurückzukehren. Begleitend braucht es zielgruppenspezifische, möglichst niederschwellige Angebote im Bereich der aktiven Arbeitsmarktpolitik. Denn die Erfahrung der Sozialen Unternehmen im Netzwerk von arbeit plus zeigt: Menschen wollen arbeiten – aber für viele scheinen die Hürden am Erwerbsarbeitsmarkt zu groß. Gemeinsam können wir die Hürden überwinden!“

Sabine Rehbichler, Geschäftsführerin von arbeit plus Österreich

Die Bundesregierung aus ÖVP, SPÖ und NEOS hat sich im Regierungsprogramm 2025 das Ziel gesetzt, die Sozialhilfe auf Bundesebene zu reformieren. Sozialorganisationen wie die Armutskonferenz[1] plädieren schon länger für eine Reform, um die Probleme und Lücken im aktuellen Sozialhilfesystem zu beheben. Die medialen Debatten sowie die kürzlichen Reformen in einzelnen Bundesländern lassen jedoch eine Nivellierung nach unten und damit eine Aushöhlung des letzten sozialen Sicherheitsnetzes befürchten. In der aktuellen Reformdebatte geht es nicht darum, wie Armut vermieden werden kann, wie Sozialhilfe-Bezieher:innen gezielt beim Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt unterstützt oder wie strukturelle Ursachen der stark gestiegenen Langzeitbeschäftigungslosigkeit behoben werden können – stattdessen liegt der Fokus auf dem vermeintlichen Missbrauch der Sozialhilfe durch arbeitslose Bezieher:innen. Die Erfahrungen der gemeinnützigen arbeitsmarktintegrativen Sozialen Unternehmen im Netzwerk von arbeit plus zeigen jedoch: **Die allermeisten von Armut und Langzeitbeschäftigungslosigkeit betroffenen Menschen wollen arbeiten. Doch gerade für gering qualifizierte oder gesundheitlich belastete Menschen gibt es in Zeiten einer angespannten Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage nicht genügend passende Arbeitsplätze.**

Aus unserer Arbeit wissen wir, wie Integration von Sozialhilfe-Bezieher:innen gelingen kann. Eine stabile Existenzsicherung ist die Voraussetzung für eine nachhaltige Arbeitsmarktintegration. Kürzungen im letzten sozialen Netz oder die Verschärfung von Sanktionen sind nicht der richtige Weg, denn sie drängen die Betroffenen in unpassende und nicht existenzsichernde Jobs oder führen dazu, dass sich Betroffene gänzlich vom Arbeitsmarkt abwenden. Stattdessen zeigen unsere Erfahrungen, dass auch langjährige Sozialhilfe-Bezieher:innen durch niederschwellige und stufenweise aufbauende Beschäftigungsprojekte sowie eine Kombination von Arbeiten und Lernen nachhaltig wieder an den Arbeitsmarkt herangeführt werden können. **Doch dazu braucht es nicht nur Zeit und Geduld, sondern vor allem auch die solidarische Überzeugung, dass Menschen im Sozialhilfe-Bezug von der aktiven Arbeitsmarktpolitik nicht ignoriert werden dürfen.**

[1] www.armutskonferenz.at

Hintergrund: Organisation und Geschichte der Sozialhilfe in Österreich

Organisatorisch ist in Österreich der Bund für den übergeordneten Rahmen, die Bundesländer jedoch für die Umsetzung der Sozialhilfe zuständig. Die Abwicklung der Anträge sowie die Auszahlung der Leistungen erfolgt durch die Bezirksverwaltungsbehörden.

Aktuell gilt auf Bundesebene das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz, das – wie der Name impliziert – bundesweite Grundsätze regelt. Die konkrete Ausgestaltung der Sozialhilfe ist jedoch bundeslandabhängig und wird durch die jeweiligen Ausführungsgesetze bestimmt. In der Praxis bedeutet das, dass sich Anspruchsvoraussetzungen, Leistungshöhen, Pflichten und Sanktionen teils erheblich zwischen den Bundesländern unterscheiden.

Folgende Ausführungsgesetze gelten in den Bundesländern:

Bundesland	Gesetz
Wien	Wiener Mindestsicherungsgesetz (WMG)
Tirol	Tiroler Mindestsicherungsgesetz (TMSG)
Niederösterreich	Niederösterreichisches Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (NÖ SAG)
Oberösterreich	Oberösterreichisches Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)
Steiermark	Steiermärkisches Sozialunterstützungsgesetz (StSUG)
Kärnten	Kärntner Sozialhilfegesetz (K-SHG)
Burgenland	Burgenländisches Sozialunterstützungsgesetz (Bgld. SUG)
Salzburg	Salzburger Sozialunterstützungsgesetz (S.SUG)
Vorarlberg	Vorarlberger Sozialleistungsgesetz (V-SLG)

Die heutige Sozialhilfe geht auf eine lange Geschichte des sogenannten „Armenwesens“ bzw. der „Sozialfürsorge“ zurück, die bis in die Monarchiezeit reicht. In der ersten und zweiten Republik bestanden jedoch für viele Jahrzehnte uneinheitliche bundeslandspezifische Bestimmungen, die generell als restriktiv, stigmatisierend und nicht armutsfest galten.

2010: Einführung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung (BMS)

Im Jahr 2010 wurden die bis dahin geltenden Landes-Sozialhilfegesetze aus den 1970ern von der Bedarfsorientierten Mindestsicherung abgelöst, die als 15a-Vereinbarung zwischen Bund und Ländern[2] geregelt wurde. Damit wurden einheitliche Richtsätze inkl. jährlicher Valorisierung (angelehnt an den Ausgleichszulagenrichtsatz) als Mindeststandard etabliert. Das war ein klarer Fortschritt in der Armutsbekämpfung. Weiters wurden BMS-Bezieher:innen direkt und vollumfänglich in die Krankenversicherung eingebunden und bekamen Zugang zu arbeitsmarktpolitischen Angeboten im AMS – denn neben der Armutsbekämpfung wurde auch die Arbeitsmarktintegration ein wichtiges Ziel.

[2] Vereinbarungen nach Art. 15a des Bundes-Verfassungsgesetz werden zwischen dem Bund und einem oder mehreren Bundesländern abgeschlossen und dienen der freiwilligen, aber rechtsverbindlichen Koordination zwischen Bund und Ländern. Beschluss des Nationalrats über die *Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung* am 7. Juli 2010: https://www.parlament.gv.at/dokument/XXIV/BNR/275/fname_191358.pdf

2016: Scheitern der Verhandlungen über die Fortführung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung

Bis Ende 2016 wäre eine Einigung zwischen Bund und Ländern zur Weiterführung der 15a-Vereinbarung notwendig gewesen, diese Verhandlungen sind jedoch gescheitert. Dadurch galt der bundeseinheitliche Rahmen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung de facto nicht mehr, und die Bundesländer trafen wieder eigene gesonderte Regelungen.

2019: Rückkehr zur Sozialhilfe und Verschärfungen

2019 wurde ein neues Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (SH-GG) beschlossen, wodurch die Sozialhilfe wieder an den Platz der Bedarfsorientierten Mindestsicherung trat. Das bedeutete eine deutliche Verschlechterung im Bereich der Armutsbekämpfung und Existenzsicherung: Es kam zu Kürzungen, an die Stelle von den bisher geltenden Mindeststandards traten Höchstsätze und das bisherige Hauptziel, Armut und soziale Exklusion zu bekämpfen, fehlt in den Zielformulierungen des SH-GG. Stattdessen wurden unter anderem „integrations- und fremdenpolizeiliche Ziele" in das Gesetz aufgenommen. Die Menschenrechtsorganisation Amnesty International stellte in einer Analyse fest, dass das SH-GG – u.a. aufgrund der niedrigen Höchstsätze und der neuen Zielbestimmungen – nicht im Einklang mit Österreichs internationalen Menschenrechtsverpflichtungen, das Recht auf soziale Sicherheit zu garantieren, steht (Amnesty International Österreich, 2023).

2025-2026: Erneute Reformpläne auf Bundesebene

Die Regierungskoalition aus ÖVP, SPÖ und NEOS nahm sich im Regierungsprogramm 2025 erneut eine Reform der Sozialhilfe auf Bundesebene vor. Die Stoßrichtung deutet dabei erneut auf Verschärfungen hin. Wichtige Elemente der geplanten Reform und der im Herbst 2025 gestarteten Verhandlungen der Länder und Regierungsparteien sind

1. die bundeseinheitliche Regelung der Sozialhilfe,
2. die Einführung einer 3-jährigen Integrationsphase inkl. reduzierter Leistungen, verpflichtendem Integrationsprogramm und stärkeren Sanktionsmöglichkeiten, und
3. die Zukunftssicherung für Kinder durch die Stärkung von Sachleistungen (im Bereich Bildung und Gesundheit). Gleichzeitig soll die Familienbeihilfe in Zukunft mit den Sozialhilfe-Leistungen gegengerechnet werden.

Weiters soll die Abwicklung der Sozialhilfe für arbeitsfähige Sozialhilfe-Bezieher:innen zukünftig über das AMS erfolgen (Bundeskanzleramt, 2025).

2025-2026: Gesetzesänderungen und Verschärfungen der Vollzugspraxis in mehreren Bundesländern

Im Vorfeld der Bundesreform haben fünf Bundesländer ihre Ausführungsgesetze verschärft. Aktuell ist damit ein „Wettlauf nach unten" erkennbar. Die Landesregierungen mehrerer Bundesländer, darunter Steiermark (FPÖ-ÖVP), Niederösterreich (ÖVP-FPÖ) und Oberösterreich (ÖVP-FPÖ) wollen den Titel des strengsten bzw. schärfsten Sozialhilfegesetz des Landes für sich beanspruchen (OE24, 2025). Im Rahmen der diversen Novellen wurden unter anderem Sanktionsmöglichkeiten (bis hin zu Ersatzfreiheitsstrafen) verschärft, Kürzungen umgesetzt und neue „Bemühungspflichten" eingeführt (siehe beispielsweise Leitner & Woltran, 2026; ORF Steiermark, 2026). In Wien und Tirol, die einzigen beiden Bundesländer, in denen bislang auch subsidiär Schutzberechtigte die Mindestsicherung beziehen konnten, wurden in den kürzlich in Kraft getretenen Novellen die subsidiär Schutzberechtigten vom Bezug ausgeschlossen.

Zahlen, Daten, Fakten

Die folgenden Zahlen stammen, wenn nicht anders angegeben, aus der Sozialhilfestatistik und beziehen sich auf das Jahr 2024 (Statistik Austria, 2025a).

Anspruchsvoraussetzungen

Im § 3 Abs 2 bis 4 SH-GG sind die allgemeinen Grundsätze zur Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe geregelt. Demnach müssen Sozialhilfe-Bezieher:innen **von einer sozialen Notlage betroffen** sein und bereit sein, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung und Überwindung dieser Notlage zu bemühen.

Weiters gilt das **Subsidiaritätsprinzip**, wonach Leistungen der Sozialhilfe nur zu gewähren sind, wenn der Bedarf nicht durch eigene Mittel des Bezugsberechtigten oder durch diesem zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann. Laut § 7 SH-GG kann die Sozialhilfe dementsprechend nur bezogen werden, wenn zuvor das eigene Vermögen verwertet worden ist, wobei ein Schonvermögen von 600% des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes (7.389 € im Jahr 2026) und andere Ausnahmen (wie Kraftfahrzeuge, die berufsbedingt bzw. aufgrund einer Behinderung oder fehlender Infrastruktur benötigt werden, oder Immobilien, die dem eigenen Wohnbedarf oder dem ihrer unterhaltsberechtigten Angehörigen dienen) vorgesehen sind. Eigenes Einkommen (wie Erwerbseinkommen, Arbeitslosengeld oder Unterhalt) wird auf die Leistungen der Sozialhilfe angerechnet, wobei das SH-GG einige Kann-Bestimmungen vorsieht, die in den Bundesländern unterschiedlich umgesetzt werden. Beispielsweise werden in manchen Bundesländern das 13. oder 14. Gehalt nicht auf die Sozialhilfe angerechnet bzw. ein Wiedereinsteiger:innen-Freibetrag gewährt, wonach bis zu 35% des erzielten monatlichen Nettoeinkommens für bis zu 12 Monate anrechnungsfrei bleiben, wenn eine Person während des Sozialhilfe-Bezugs eine Erwerbstätigkeit aufnimmt.

Außerdem ist der Sozialhilfe-Bezug von der dauerhaften Bereitschaft **zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft** und von aktiven, arbeitsmarktbezogenen Leistungen des Bezugsberechtigten abhängig, sofern keine Ausnahmen vorgesehen sind. Arbeitsfähige Sozialhilfe-Bezieher:innen müssen also jede zumutbare Erwerbstätigkeit annehmen. Andersfalls kann die Sozialhilfe stufenweise gekürzt werden. Die Höhe und Ausgestaltung der Sanktionen sind abhängig von der Gesetzgebung in dem jeweiligen Bundesland. Bei wiederholtem Verstoß sind auch Kürzungen um bis zu 100% und sogar Strafzahlungen bzw. Ersatzfreiheitsstrafen möglich. Ausgenommen von dieser Pflicht sind nur Personen, die bereits das Regelpensionsalter erreicht haben, die von Arbeitsunfähigkeit betroffen sind, die Kinder bis zu drei Jahren oder pflegebedürftige Angehörige (mind. Pflegestufe 3) betreuen, Menschen, die Sterbebegleitung oder Begleitung von schwerstkranken Kindern leisten, oder die in einer „zielstrebig verfolgten“, vor dem 18. Geburtstag begonnenen Schul- oder Berufsausbildung stehen (BMASGPK, 2026a).

Darüber hinaus ist auch der **Zugang zur Sozialhilfe für ausländische Staatsbürger:innen strikt geregelt** (§ 4 SH-GG). Asylwerber:innen, Vertriebene und subsidiär Schutzberechtigte haben keinen Anspruch auf Sozialhilfe, sondern werden über das System der Grundversorgung unterstützt. EU- bzw. EWR-Bürger:innen sind nur dann anspruchsberechtigt, wenn sie als Arbeitnehmer:innen in Österreich leben oder schon mehr als fünf Jahre im Land wohnen. Auch Drittstaatsangehörige müssen zumindest fünf Jahre rechtmäßig in Österreich gelebt haben, um

anspruchsberechtigt zu sein. Asylberechtigte haben ab dem Zeitpunkt der Asylanerkennung Anspruch auf Sozialhilfe.

Höhe der Sozialhilfe

Die Sozialhilfe-Leistungen werden im SH-GG in Form von Höchstsätzen geregelt. Die Landesgesetzgeber dürfen diese Höchstsätze unterschreiten, höhere Leistungen sind jedoch unzulässig. In den meisten Ausführungsgesetzen werden die Höchstsätze ausgeschöpft, in der Steiermark wurden mit der im Februar 2026 in Kraft getretenen Reform jedoch erstmals die Höchstsätze unterschritten und auf 95% abgesenkt.

Die Höchstsätze orientieren sich am Nettoausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende, der im Jahr 2026 bei 1.230 € pro Monat liegt. Alleinstehende können dementsprechend bis zu 100%, zwei volljährige Personen in einem Haushalt bis zu 140% und jede weitere 45% des Nettoausgleichszulagenrichtsatzes in der Form von Geld- und Sachleistungen (zum Beispiel im Bereich Wohnbedarf) beziehen. Ursprünglich regelte das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz auch die Höchstsätze für Kinder. Diese Regelung war stark degressiv ausgestaltet (der Betrag wurde geringer, je mehr Kinder im Haushalt lebten) und wurde im Dezember 2019 vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben, da sie gegen den allgemeinen Gleichheitssatz sowie gegen die Rechte von Kindern verstieß. Seitdem sind die Leistungen für Kinder nur in den Ausführungsgesetzen geregelt und unterscheiden sich zum Teil stark. Das SH-GG sieht außerdem noch diverse Zuschläge bzw. Zusatzleistungen vor, die von den Bundesländern umgesetzt werden müssen (z.B. Zuschlag für Menschen mit Behinderung) oder können (z.B. Alleinerzieher:innenzuschlag, Wohnkostenpauschale, Sachleistungen in Härtefällen). (BMASGPK, 2026b).

2024 befanden sich 28% der Bedarfsgemeinschaften[3] im reinen Sozialhilfe-Bezug („Vollbezug“), der Großteil der Sozialhilfe-Bezieher:innen (72% der Bedarfsgemeinschaften) war im Teilbezug, bezog die Sozialhilfe also nur als Aufstockung zu bestehendem Einkommen. Das eigene, anrechenbare Einkommen bestand aus eigenem Erwerbseinkommen, AMS-Leistungen, Unterhalt, Kinderbetreuungsgeld und sonstigen Sozialleistungen wie zum Beispiel die Wohnbeihilfe. Im Schnitt betrug der monatliche Leistungsanspruch pro Person 505 Euro bzw. pro Bedarfsgemeinschaft 952 Euro.

In Österreich verfügten Personen in Haushalten mit Sozialhilfebezug laut EU-SILC-Daten im Dreijahresdurchschnitt 2022-2024 im Median über ein äquivalisiertes[4] Nettohaushalts-einkommen von 19.796 € im Jahr (im Vergleich zu 31.268 € in Haushalten ohne Sozialhilfebezug). Die Armutsgefährdungsschwelle laut EU-SILC lag 2024 in Österreich wiederum bei 19.926 € pro Jahr für einen Einpersonenhaushalt (Statistik Austria, 2025b, S. 9). Die Sozialhilfe federt in der aktuellen Ausgestaltung damit bis zu einem gewissen Grad zwar soziale Härten ab, ist aber bei weitem nicht armutsfest. 58% der Personen im Sozialhilfebezug

[3] Laut Statistik Austria ist die Bedarfsgemeinschaft die Einheit der Leistungsbemessung in der Sozialhilfe. Eine Bedarfsgemeinschaft kann eine oder mehrere Personen umfassen; ein Haushalt kann aus mehr als einer Bedarfsgemeinschaft bestehen.

[4] Das äquivalisierte Haushaltseinkommen beschreibt ein künstlich errechnetes Pro-Kopf-Einkommen, dass berücksichtigt, dass mehrere in einem Haushalt lebende Menschen gewisse Kosten teilen können. Das Haushaltseinkommen wird dementsprechend nach Personenzahl gewichtet, wodurch das Pro-Kopf-Einkommen auch zwischen verschieden großen Haushalten vergleichbar wird.

waren 2022-2024 nach wie vor armuts- oder ausgrenzungsgefährdet (im Vergleich zu 17% in der Gesamtbevölkerung).

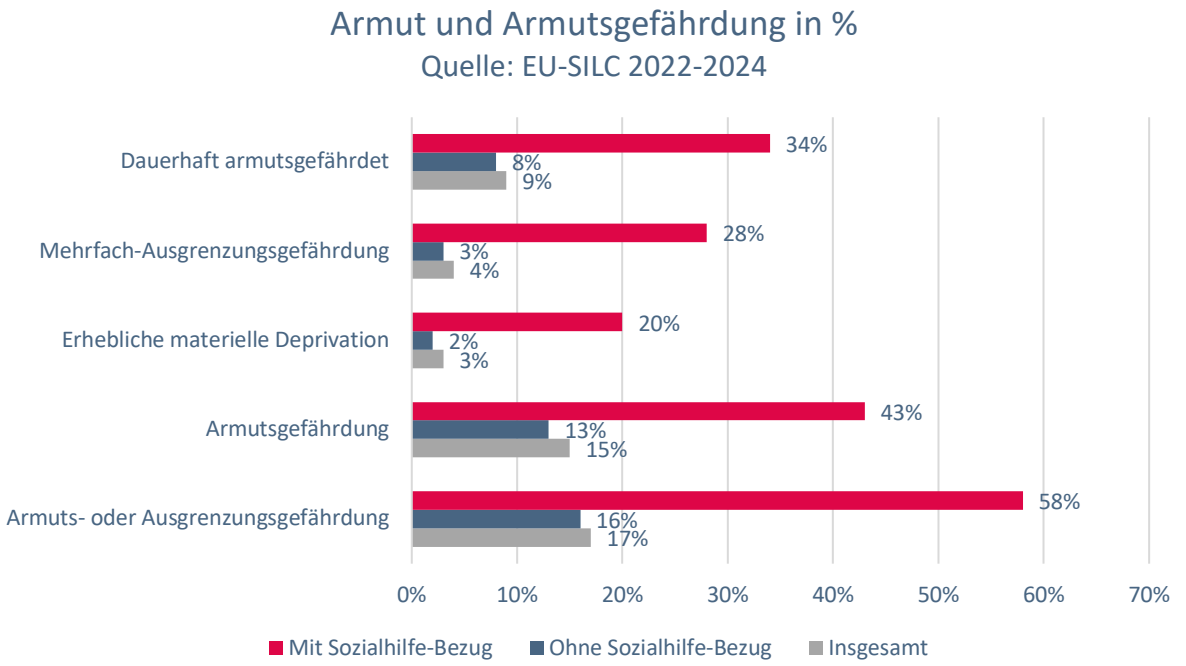

Begriffsdefinitionen laut EU-SILC:

Armutsgefährdung: Alle Personen, deren äquivalisiertes Haushaltseinkommen unter der Armutsgefährdungsschwelle (60% des Median-Nettoäquivalenzeinkommens) liegt, gelten als armutsgefährdet.

Armuts- oder Ausgrenzungsgefährdung: Armuts- oder ausgrenzungsgefährdet sind Personen, auf die zumindest einer von drei Bereichen der Armuts- und Ausgrenzungsgefährdung zutrifft, also

- die armutsgefährdet sind oder
- die erheblich materiell und sozial benachteiligt sind oder
- die in einem Haushalt mit keiner oder sehr niedriger Erwerbsintensität leben.

Erhebliche materielle und soziale Benachteiligungen: Wenn zumindest sieben der 13 Deprivationsmerkmale nicht finanziell leistbar sind, gilt eine Person als erheblich materiell und sozial benachteiligt. Sieben Deprivationsmerkmale beziehen sich auf die Haushaltsebene, sechs auf die Personenebene (ab 16 Jahren).

- Haushaltsbezogene Deprivationsmerkmale beziehen sich auf die Leistbarkeit folgender Dinge:
  1. Unerwartete Ausgaben in der Höhe von 1.570,- € (2025) zu tätigen
  2. Einmal im Jahr auf Urlaub zu fahren
  3. Miete, Betriebskosten oder Kredite pünktlich zu bezahlen
  4. Jeden zweiten Tag Fleisch, Fisch oder eine vergleichbare vegetarische Speise zu essen
  5. Die Wohnung angemessen warm zu halten
  6. Abgenützte Möbel zu ersetzen
  7. Ein Auto zu besitzen
- Personenbezogene Deprivationsmerkmale beziehen sich auf die Leistbarkeit folgender Dinge:
  1. Eine zufriedenstellende Internetverbindung zu haben
  2. Abgenutzte Kleidung zu ersetzen

3. Zwei Paar passende Schuhe zu besitzen
4. Jede Woche einen kleinen Betrag für sich selbst auszugeben
5. Regelmäßig kostenpflichtige Freizeitaktivitäten auszuüben
6. Einmal im Monat Freund:innen oder Familie zum Essen/Trinken zu treffen

Mehrfach-Ausgrenzungsgefährdung: Personen, die von mindestens zwei von drei Bereichen der Armuts- oder Ausgrenzungsgefährdung betroffen sind, gelten als mehrfach-ausgrenzungsgefährdet.

Dauerhafte Armutsgefährdung: Personen, die am Ende des Beobachtungszeitraumes, das heißt im aktuellsten Jahr und in mindestens zwei von drei vorhergehenden Jahren armutsgefährdet waren, gelten als dauerhaft armutsgefährdet.

Ein beträchtlicher Teil der Sozialhilfe-Bezieher:innen weist Merkmale der sozialen und materiellen Benachteiligung auf. Besonders stark betrifft das Haushalte mit Kindern. Beispielsweise können es sich 70% der Haushalte mit Kindern im Sozialhilfebezug nicht leisten, unerwartete Ausgaben zu tätigen, 46% können ihre laufenden Kosten nicht pünktlich bezahlen und 18% können ihre Wohnung nicht adäquat warmhalten.

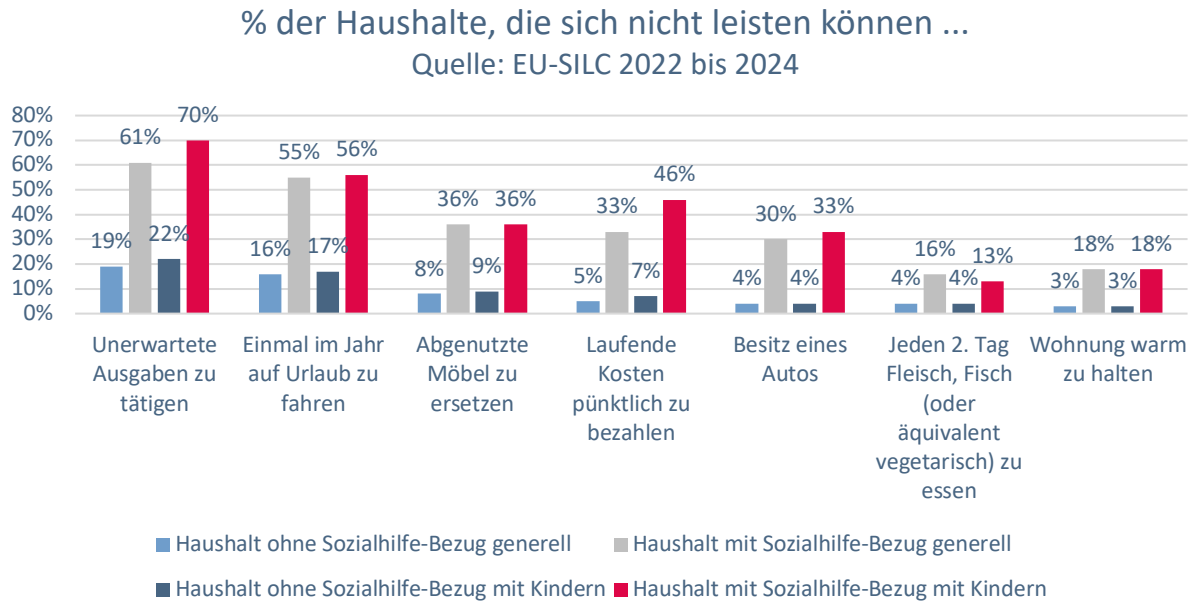

Entwicklung der Bezieher:innen-Zahlen und der Ausgaben

Im Jahr 2024 haben im Jahresdurchschnitt 205.781 Personen in insgesamt 109.208 Bedarfsgemeinschaften Sozialhilfe bezogen, in der Jahressumme waren es insgesamt 272.210 Personen bzw. 157.984 Bedarfsgemeinschaften. Damit befanden sich im Vergleich zum Höchststand im Jahr 2017 etwa 15-20% weniger Personen im Sozialhilfebezug. Nach einem Rückgang steigen die Bezugszahlen seit 2022 jedoch wieder. Die Veränderungen in den Bezugszahlen können zum Großteil durch die Bevölkerungsentwicklung (inkl. Fluchtbewegungen) sowie die Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage erklärt werden. Je mehr Menschen in Beschäftigung und je höher die Einkommen sind, desto geringer sind die Sozialhilfe-Bezugszahlen. Umgekehrt verhält es sich ähnlich: **Mit steigender Arbeitslosenquote steigt auch die Zahl der Menschen, die auf Sozialhilfe angewiesen sind**. Forscher:innen vom WIFO und prospect betonen dementsprechend, dass sich **die Bezugszahlen daher nicht allein durch Anpassungen im Sozialhilfesystem verändern lassen,**

da diese maßgeblich von den wirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Rahmenbedingungen abhängig sind (Mayrhuber et al., 2023, S. 40f).

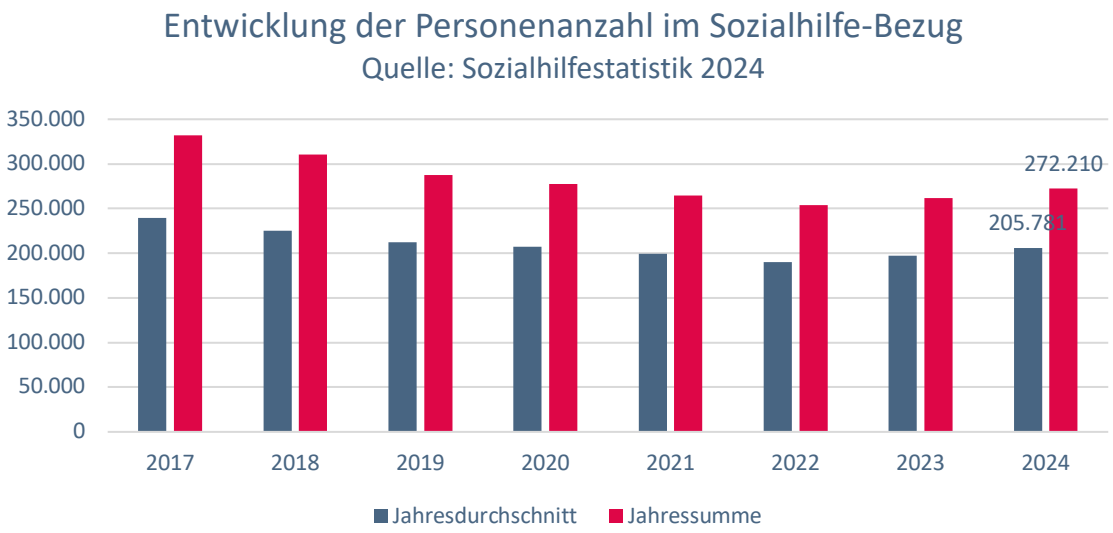

Die Ausgaben für die Sozialhilfe sind insbesondere 2023 und 2024 stark gestiegen - mehr als die Zahl der Bezieher:innen selbst. Das ist unter anderem auf die hohe Inflation und die jährliche Valorisierung zurückzuführen, aber auch auf einen höheren durchschnittlichen Bezug pro Bedarfsgemeinschaft. Im Jahr 2024 betrugen die Ausgaben für die Sozialhilfe inkl. Wohnen und Krankenversicherung/Krankenhilfeleistungen 1.317 Mio. Euro. Das sind 19,5% mehr als im Jahr davor. Dennoch sind die Ausgaben für die Sozialhilfe nach wie vor ein sehr kleiner Budgetposten: **Nur 0,48% der gesamten Staatsausgaben fließen in die Sozialhilfe.**

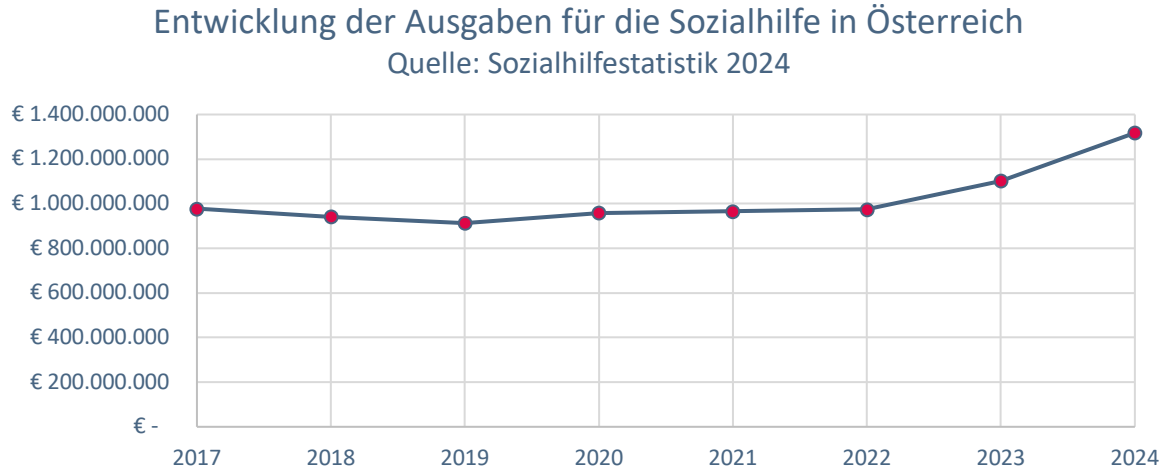

Bundesländer-Unterschiede

Die überwiegende Mehrheit der Sozialhilfe-Bezieher:innen lebt in Wien. Die deutliche Konzentration auf Wien lässt sich durch die strukturellen Eigenheiten, die für eine Großstadt typisch sind, erklären: Zum Beispiel die höhere Arbeitslosigkeit und der höhere Anteil an geflüchteten Menschen, aber auch die höhere Anonymität und der bessere Zugang zu Beratungsangeboten. Letzteres führt dazu, dass die Mindestsicherung in Wien öfter in Anspruch genommen wird.

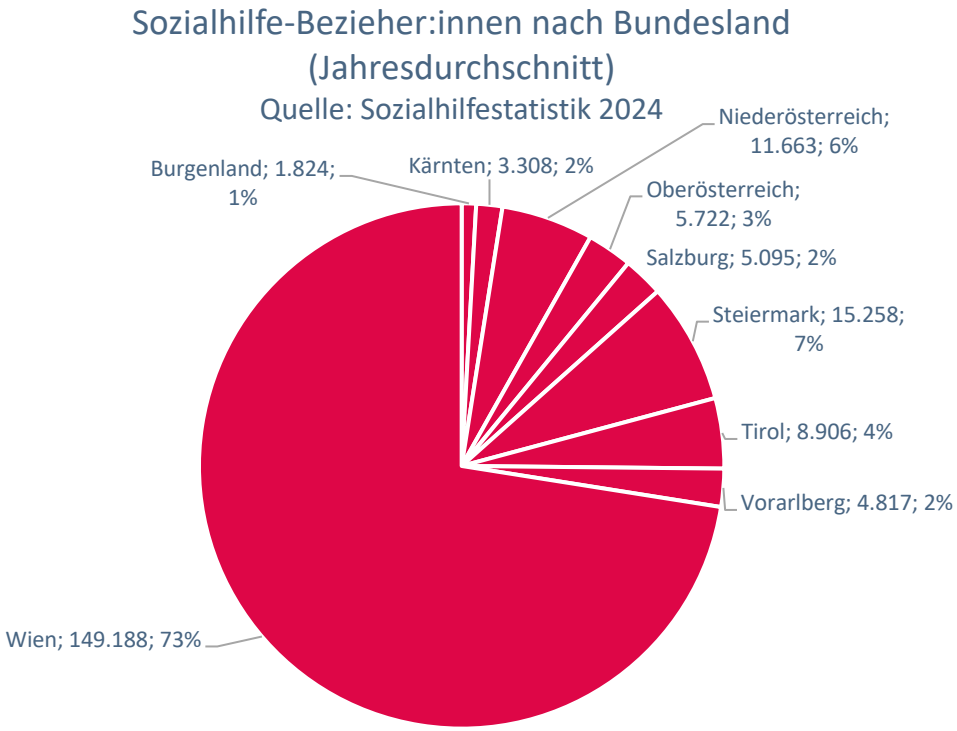

Das zeigt sich auch in der deutlich höheren Bezugsquote in Wien (= Anteil der Personen im Sozialhilfe-Bezug an der Bevölkerung). Auch in anderen urbanen Regionen sind die Bezugsquoten durchwegs höher als im Bundeslanddurchschnitt (Graz: 3,1%; Innsbruck: 2,8%; St. Pölten: 2,6%; Wiener Neustadt: 2,1%; Steyr: 1,9%; Salzburg und Villach: jeweils 1,8%; etc.).

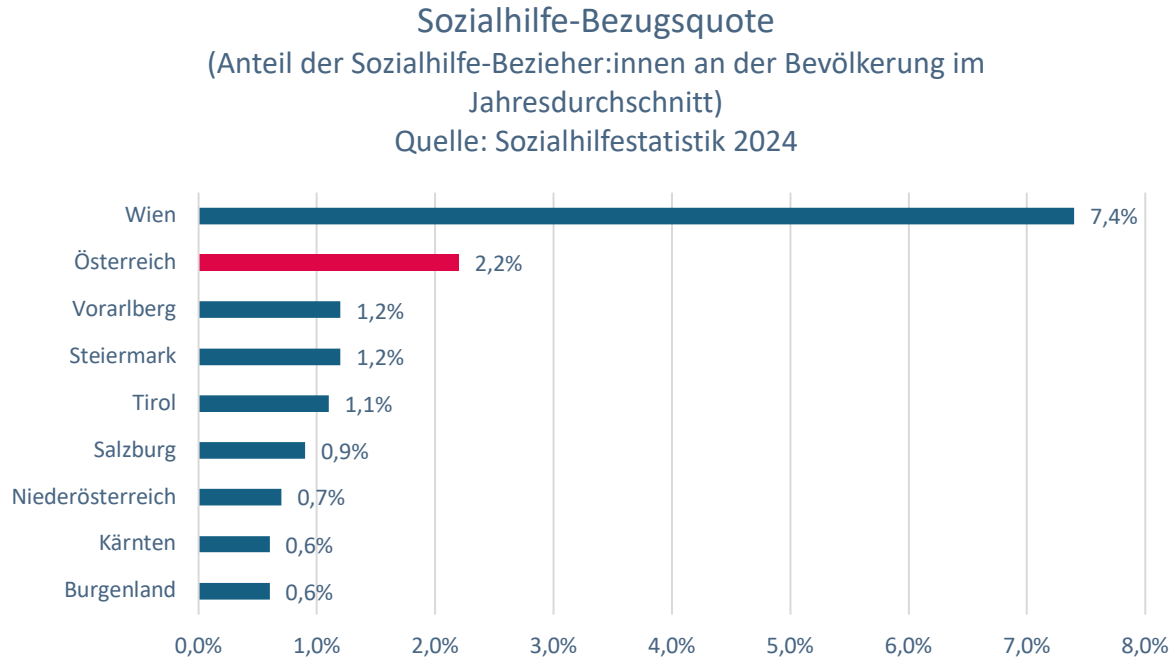

Non-Take-Up-Rate

Trotz formaler Anspruchsberechtigung erreicht die Sozialhilfe derzeit nicht alle, die sie benötigen. Studien zufolge liegt die Non-Take-Up-Rate bei bis zu einem Drittel aller Anspruchsberechtigten (Fuchs et al., 2020: 30% in Gesamtösterreich, Daten beziehen sich auf 2015; Heuberger, 2021: Zwischen 27% und 33% in Wien, je nach Berechnungsmethode, Daten beziehen sich auf die Jahre 2016-2018). Aktuellere Daten liegen derzeit nicht vor, Expert:innen zufolge ist die Nichtinanspruchnahme jedoch seit 2020 wieder gestiegen (Amnesty International Österreich, 2024, S. 29f).

Im Jahr 2009, also noch vor der Mindestsicherungsreform, lag die Non-Take-Up-Rate der Sozialhilfe sogar bei 53%. Die Verringerung mit der Einführung der bedarfsorientierten Mindestsicherung führen Expert:innen einerseits auf die Verbesserungen im System (z.B. höhere Leistungen, Zugang zur Krankenversicherung, mehr Anonymität bei der Beantragung) zurück, andererseits aber auch auf die Entstigmatisierung durch das damals neue Narrativ einer „Mindestsicherung“, das zu einem positiveren Diskurs über die Sozialhilfe und deren Zweck beigetragen hat (Fuchs et al., 2020).

Personenmerkmale der Sozialhilfe-Bezieher:innen

Insgesamt waren 2024 minimal mehr Frauen (65.551) auf Sozialhilfe-Leistungen angewiesen als Männer (64.619). **Die größte Bezugsgruppe machten mit 37% die 75.611 Kinder[5] aus**.

Sozialhilfe-Bezieher:innen nach Geschlecht (Jahresdurchschnitt)
Quelle: Sozialhilfestatistik 2024

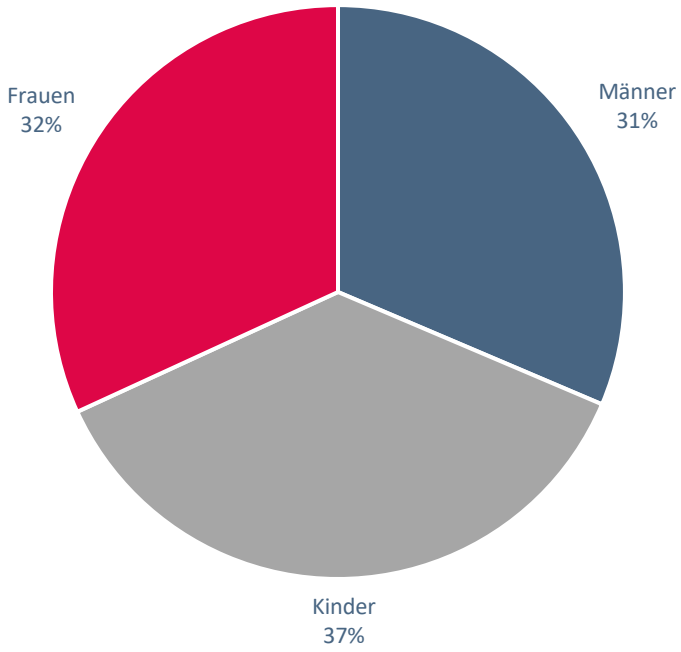

[5] Als Kinder gelten in der Sozialhilfestatistik Kinder, Jugendliche und abhängige junge Erwachsene unter 25 Jahren. Kinder sind also neben unter 16-Jährigen auch Personen unter 25 Jahren, die mit mindestens einem Elternteil zusammenleben und nicht erwerbstätig sind. 16-24-Jährige, die erwerbstätig sind oder nicht mit Eltern(teilen) im selben Haushalt leben, gelten wiederum als erwachsene Person.

38% der Sozialhilfe-Bezieher:innen hatten die österreichische Staatsbürgerschaft, 7% waren EU/EWR-Bürger:innen bzw. aus der Schweiz. Weitere 38% waren Asylberechtigte. Im Jahr 2024 erhielten subsidiär Schutzberechtigte in Wien und Tirol noch die Mindestsicherung, insgesamt waren das in diesem Jahr 7% der Bezieher:innen.

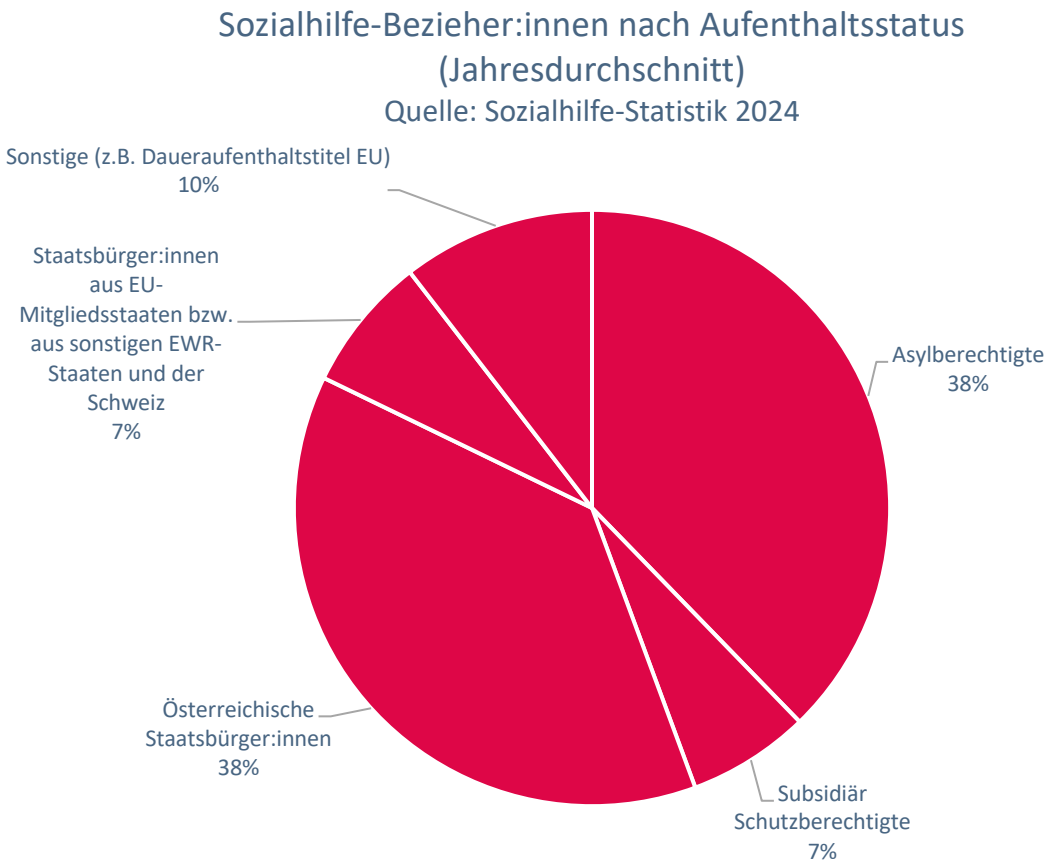

Bei der Analyse der Sozialhilfe in Hinblick auf die Erwerbsarbeitsintegration, die im vorliegenden Themenpapier im Vordergrund steht, ist es wichtig zu betonen, dass **nur etwa ein Drittel (2024: 35%, 72.451 Personen) der Sozialhilfe-Bezieher:innen erwerbsarbeitslos** ist. Weitere **9% der Sozialhilfe-Bezieher:innen waren 2024 erwerbstätig** – verdienten aber in ihrer Erwerbstätigkeit nur ein so geringes Einkommen, dass sie es mit Sozialhilfe aufstocken mussten. 5% der Sozialhilfe-Bezieher:innen waren grundsätzlich arbeitsfähig, konnten aber aufgrund von Betreuungspflichten keiner Erwerbsarbeit nachgehen. 2% der Bezieher:innen befanden sich in einer laufenden Abklärung der Arbeitsfähigkeit. **Etwa die Hälfte der Bezieher:innen war zu jung für den Arbeitsmarkt (34% Kinder unter 15 bzw. Schüler:innen ab 15), war nicht arbeitsfähig[6] (8%) oder bereits im Regelpensionsalter (7%) und konnte damit gar nicht am Erwerbsarbeitsmarkt teilhaben.**

Für die Gruppe der Erwerbsarbeitslosen ist die Sozialhilfe streng reguliert. Arbeitsfähige Menschen müssen dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen bzw. Bereitschaft zeigen,

[6] Für Sozialhilfereformvorschläge mit Fokus auf die Lebensrealitäten und Bedarfe von Menschen mit Behinderungen verweisen wir auf die Position der Armutskonferenz (Armutskonferenz, 2025) bzw. einen Gesetzesentwurf des VertretungsNetzes und der Behindertenanwaltschaft (Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen & VertretungsNetz, 2026).

arbeitsmarktbezogene Vermittlungshemmnisse zu überwinden. In den Worten des Sozialministeriums heißt es: „Es existiert keine Wahlfreiheit zwischen dem Bezug von mindestsichernden Leistungen und der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit“ (BMASGPK, 2026a). Die Statistik zeigt, dass die missbräuchliche Inanspruchnahme ein vernachlässigbares Phänomen ist: Im Jahr 2024 verhängten die Behörden nur bei 1% der Bezieher:innen Sanktionen aufgrund von Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit dem Einsatz der Arbeitskraft oder der Integrationsbemühung.

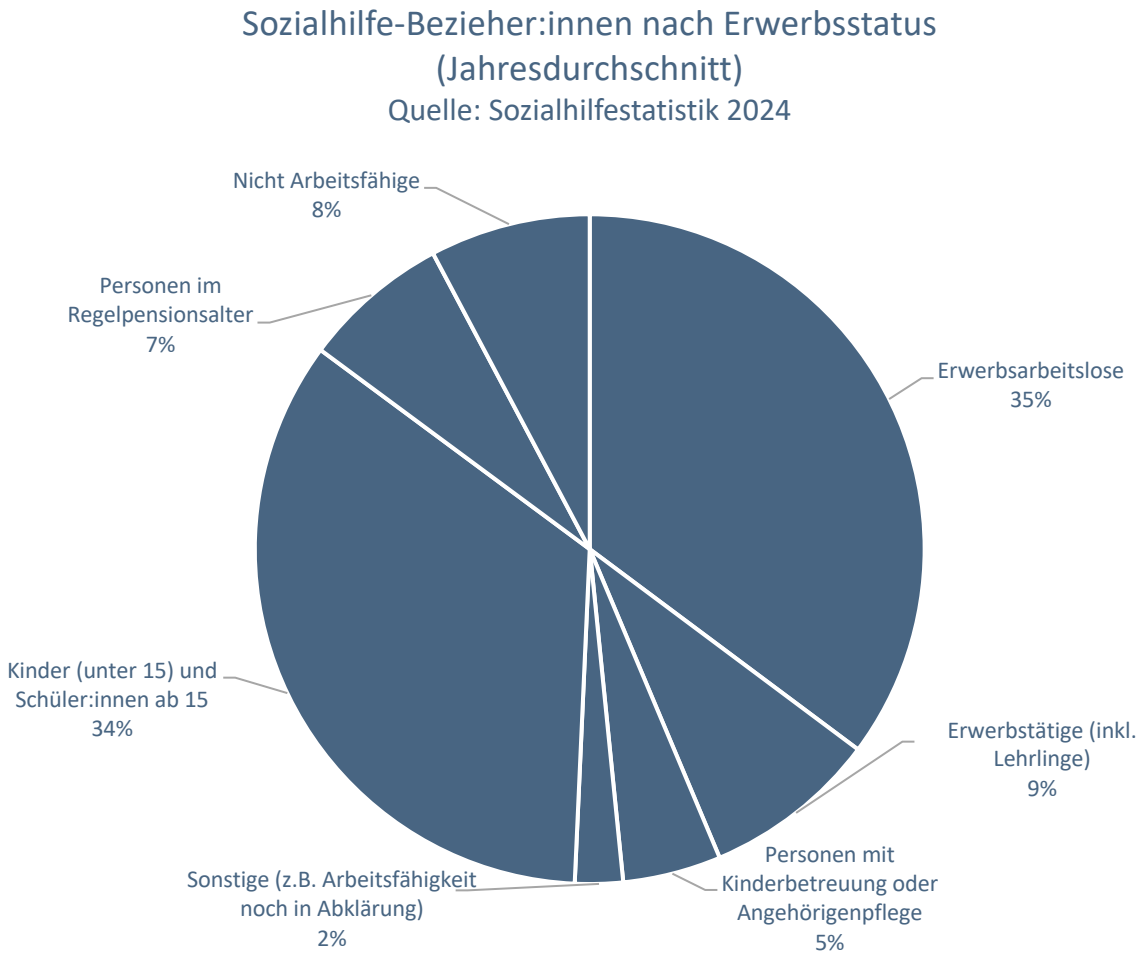

Sozialhilfe und Arbeitsmarktintegration – Aktuelle Herausforderungen

arbeit plus ist ein österreichweites Netzwerk von rund 150 gemeinnützigen Sozialen Unternehmen an knapp 500 Standorten, die benachteiligte Menschen und insbesondere die Zielgruppe der Langzeitbeschäftigungslosen durch Beratung, Qualifizierung und Beschäftigung beim beruflichen (Wieder-)Einstieg unterstützen. Fast ein Viertel der Langzeitbeschäftigungslosen bezieht laut Angaben des AMS Sozialhilfe. Laut einer Studie von Riesenfelder et al. (2025, S. 53) sind es etwa 20%. Je länger die Arbeitslosigkeit dauert, desto wahrscheinlicher wird auch ein Sozialhilfebezug: Während der Anteil der Sozialhilfe-Bezieher:innen bei einer Geschäftsfalldauer von unter 17 Monaten bei 13% lag, betrug er ab 60 Monaten bereits 31% (Riesenfelder et al., 2025, S. 54).

Die über 40-jährige Erfahrung im Netzwerk von arbeit plus zeigt, dass die von Sozialen Unternehmen betreuten Sozialhilfe-Bezieher:innen arbeiten wollen, der Arbeitsmarkt ihnen aber wenig Chancen bietet. Die in weiterer Folge beschriebenen strukturellen Faktoren erschweren bzw. verunmöglichen eine erfolgreiche Arbeitsmarktintegration für langzeitbeschäftigungslose Sozialhilfe-Bezieher:innen. Zusätzlich zu der ohnehin schwierigen Ausgangssituation haben langzeitbeschäftigungslose Sozialhilfe-Bezieher:innen im Vergleich zu langzeitbeschäftigungslosen Personen ohne Sozialhilfe-Bezug noch weiter reduzierte Erwerbschancen (Riesenfelder et al., 2025, S. 85).

Schwierige Arbeitsmarktlage

Die Arbeitsmarktlage ist nunmehr seit über drei Jahren sehr angespannt. Seit April 2023 steigen die Arbeitslosenzahlen kontinuierlich an, die Zahl der langzeitbeschäftigungslosen Arbeitslosen steigt besonders stark. Im September 2026 waren 306.624 Personen arbeitslos, weitere 74.535 befanden sich in einer Schulung. 34% der Arbeitslosen, insgesamt 104.101 Personen, waren langzeitbeschäftigungslos, was auf eine starke Verfestigung der Arbeitslosigkeit hindeutet. Je angespannter die Arbeitsmarktlage, desto geringer sind die Chancen für einen Arbeitsmarkteinstieg für langzeitbeschäftigungslose, erwerbsferne und benachteiligte Personen.

Niedrige Qualifikation

Speziell für Personen mit niedrigen Qualifikationen, ist die Lage am Arbeitsmarkt aktuell besonders schwierig. Die Arbeitslosenquote lag im September 2026 in der Gruppe von Personen mit max. Pflichtschulabschluss bei 20,4% (im Vergleich zu 7,1% im Durchschnitt aller Bildungsabschlüsse). Geringe Qualifikationen gehören zu den Hauptrisikofaktoren von Langzeitbeschäftigungslosigkeit: Fast die Hälfte aller langzeitbeschäftigungslosen Arbeitslosen verfügt max. über einen Pflichtschulabschluss. Dies ist auf die sinkende Nachfrage nach geringqualifizierten Arbeitskräften aufgrund von wirtschaftlichen Entwicklungen in den Bereichen Digitalisierung und Automatisierung zurückzuführen. Das Arbeitskräfteangebot von Personen mit max. Pflichtschulabschluss sinkt durch die Bildungsexpansion zwar auch, aber bei weitem nicht so stark wie die Nachfrage (Eppel et al., 2018, S. 28ff). Auch in Haushalten mit Sozialhilfe-Bezug sind Personen mit max. Pflichtschulabschluss mit 46% überrepräsentiert.

Betreuungspflichten

Eine weitere Herausforderung, die aufgrund der Ungleichverteilung von Care-Arbeit insbesondere Frauen trifft, sind Betreuungspflichten. Der Mangel an Kinderbetreuungsplätzen steht einer Arbeitsmarktintegration oft im Wege. Zudem zeigt die Erfahrung aus dem Netzwerk von arbeit plus, dass Frauen mit Betreuungspflichten, Alleinerziehende oder Eltern mehrerer Kinder im Bewerbungsprozess benachteiligt werden.

Die dauerhafte Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft während des Sozialhilfe-Bezugs darf von Personen mit Betreuungspflichten von unter 3-jährigen Kindern (sofern es keine geeignete Betreuungsmöglichkeit gibt) bzw. Angehörigen, die Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen, nicht verlangt werden. Das betrifft etwa 5% der Sozialhilfe-Bezieher:innen. Auf andere Betreuungspflichten wird jedoch nicht ausreichend Rücksicht genommen, wie der Schattenbericht der Armutskonferenz (2026a) zeigt. In der Praxis kommt es immer wieder zu Sanktionen, wenn Sozialhilfe-Bezieher:innen aufgrund von Betreuungspflichten dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen können, wie zwei Erfahrungsberichte zeigen:

> *„Eine alleinerziehende Mutter von vier Kindern (besucht gerade Sprachkurs – Deutschkenntnisse noch sehr gering) konnte vom AMS in einem Sommermonat nicht arbeitsuchend gemeldet werden, da der Kindergarten ersatzlos geschlossen war und keine Kinderbetreuung zur Verfügung stand – dies hatte die Kürzung der BMS für die Mutter zur Folge – Aussage MA 40: Die Mutter hätte sich um eine private Kinderbetreuung für den Monat kümmern müssen.“* (Sozialarbeiter:in, Wien)

> *„Kürzung der Mindestsicherung, weil eine alleinerziehende Mutter dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen kann, weil sie einen Sohn mit Behinderung hat und dieser aufgrund von fehlenden Integrationskindergartenplätzen keinen Betreuungsplatz gefunden hat.“* (Sozialberater:in, Wien)

Gleichzeitig gibt es – wie das Beispiel von Wien zeigt – offensichtliche Inkonsistenzen zwischen den Pflichten in der Sozialhilfe und den Zugängen zu Kinderbetreuung. In Wien haben vorrangig berufstätige bzw. sich in Ausbildung befindende Eltern Anspruch auf einen günstigen städtischen Kinderbetreuungsplatz. Sozialhilfe-beziehende arbeitssuchende Eltern bekommen in der Regel keinen städtischen Kindergartenplatz, stattdessen müssten sie für einen teureren privaten Kindergartenplatz zahlen, um dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen zu können und Sanktionen im Sozialhilfe-Bezug zu verhindern, was wiederum kaum leistbar ist, wenn man von Sozialhilfe lebt (Dawid & Heitzmann, 2022, S. 127f).

Gesundheitliche Probleme

Der Blick auf die Gruppe der langzeitbeschäftigungslosen Sozialhilfe-Bezieher:innen zeigt: Nicht nur die Arbeitsmarktlage ist herausfordernd, sondern die Erfahrungen in den Sozialen Unternehmen deuten auch auf eine Verschärfung der gesundheitlichen Problemlagen der Betroffenen hin. Sowohl Sozialhilfe-Bezieher:innen als auch langzeitbeschäftigungslose Personen sind überdurchschnittlich oft mit gesundheitlichen Problemen konfrontiert (Armutskonferenz, 2026a; Statistik Austria, 2025a; Mayrhuber et al., 2023; Riesenfelder et al., 2025; H. Hausegger et al., 2024).

Eine empirische Studie zur Wiener Mindestsicherung beschreibt Risikofaktoren, die mit einer erhöhten Gefahr einhergehen, im Laufe des Lebens Mindestsicherung zu beziehen (Dawid &

Heitzmann, 2022). Auffallend ist die häufige Prävalenz von psychischen Erkrankungen. Diese sind in vielen Fällen das Resultat von Schicksalsschlägen und traumatisierenden Erfahrungen, wie häusliche Gewalt, Vernachlässigung in der Kindheit oder Fluchterfahrungen, und bestehen damit schon vor Beginn des Bezugs, verfestigen sich aber spätestens durch die Erfahrung der Entwertung währenddessen. Die psychischen Beschwerden manifestieren sich oftmals auch körperlich in der Form von chronischen Schmerzen und physischen Krankheiten.

Die Erfahrungen aus dem Netzwerk von arbeit plus zeigen, dass ein erheblicher Teil der Personen, die in der Sozialhilfestatistik als arbeitsfähige Erwerbsarbeitslose geführt werden, de facto nicht arbeitsfähig sind. Trotz gravierender gesundheitlicher Einschränkungen wird ihnen – unter anderem aufgrund von Systemmängeln und Diskriminierung, wie erst kürzlich durch eine Studie im Auftrag der Arbeiterkammer Oberösterreich (Schindler et al., 2026) festgestellt wurde – keine Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension zuerkannt. Ohne wirkliche berufliche Perspektive geraten viele Betroffene früher oder später in den Sozialhilfe-Bezug. Weil sie offiziell als arbeitsfähig gelten, müssen sie dem AMS weiterhin zur Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen. Der Zwang, sich ohne realistische Chancen immer wieder auf ungeeignete offene Stellen bewerben müssen, geht jedoch häufig mit einer großen Belastung, Existenzängsten sowie einer weiteren Verschlechterung der gesundheitlichen Situation einher (Schindler et al., 2026, S. 84). Die Gefahr von Sanktionen führt mitunter zu kuriosen Situationen, wie ein:e Sozialarbeiter:in aus Oberösterreich im Schatten- und Wahrnehmungsbericht der Armutskonferenz (2026a) berichtet:

> *„Ein psychisch schwer kranker Klient, der ganz klar nicht arbeitsfähig war (sein ganzes Leben lang), damals etwa Mitte 40, musste monatlich sehr viele Bewerbungen schreiben – ich glaube: 20. Da er nie gearbeitet hat, ist er natürlich nie auch nur zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen worden. Er hätte die Bewerbungen alleine gar nicht schreiben können. Unsere gesamte Zeit, die wir zur Verfügung hatten, mussten wir darauf verschwenden – eine sinnlose Beschäftigungsmaßnahme (…)“* (Sozialarbeiter:in, Oberösterreich).

Oftmals kommen die AMS-Berater:innen zwar zu einer realistischeren Einschätzung der Arbeitsfähigkeit als die PVA und veranlassen einen neuerlichen Antrag auf Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension. Ohne eine nachhaltige Reform der Berufsunfähigkeits- und Invaliditätspension führt das aber in den meisten Fällen nur zu einem Drehtüreffekt: Betroffene werden zwischen der PVA, dem AMS, der ÖGK und der Sozialhilfebehörde hin und her geschoben und erhalten bei keiner Institution eine passende und nachhaltige Unterstützung.

Invaliditätspension (IP) und Berufsunfähigkeitspension (BU)
(AMS, 2021, S. 54ff; Arnold et al., 2022; Schindler et al., 2026, S. 13ff)

Im Jahr 2014 wurde die IP/BU mit einem stärkeren Fokus auf Rehabilitierung der Arbeitsfähigkeit reformiert. Seitdem wird die IP bzw. BU ab dem Geburtenjahrgang 1964 nur mehr bei dauerhafter Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit gewährt. Ist die Arbeitsfähigkeit nur vorübergehend gemindert, wird Rehabilitationsgeld (bei einer medizinischen Rehabilitation) bzw. Umschulungsgeld (bei einer beruflichen Rehabilitation) gewährt. Die Zuerkennungsquote von IP/BU ist in den letzten Jahren gesunken: Während sie bis 2020 bei etwa einem Drittel aller Anträge lag, sank sie im Jahr 2024 auf ein Fünftel.

Begrifflichkeiten: Ob einem Invaliditätspension oder Berufsunfähigkeitspension zusteht, hängt von der jeweiligen Berufsgruppe ab: Die Bezeichnung Invalidität gilt für Arbeiter:innen, Berufsunfähigkeit für Angestellte. Arbeitsunfähigkeit ist laut ASVG (§ 255 bzw. § 273) dann gegeben, wenn die Arbeitsfähigkeit eines Menschen, der überwiegend in angelernten Berufen tätig war (das heißt, bei Vorliegen eines Berufsschutz), „infolge seines körperlichen oder geistigen Zustandes auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich und geistig gesunden Versicherten von ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten in jedem dieser Berufe herabgesunken ist". Der Berufsschutz schreibt vor, dass eine Person nur auf andere Berufe ihrer Berufsgruppe verwiesen werden darf. Bei fehlendem Berufsschutz darf die Person unter Berücksichtigung der bisher ausgeübten Tätigkeiten und des Gesundheitszustandes auf jede am Arbeitsmarkt nachgefragte Tätigkeit zugewiesen werden. Die Person gilt erst dann als arbeitsunfähig, wenn davon auszugehen ist, dass mit keiner dieser Tätigkeiten wenigstens die Hälfte des Einkommens erzielt werden kann, welches eine vergleichbare gesunde Person erzielen könnte. Dementsprechend ist es für Personen ohne Berufsschutz deutlich unrealistischer als arbeitsunfähig eingestuft zu werden.

Anspruchsvoraussetzungen: Neben der dauerhaften Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit muss außerdem die Wartezeit (mind. 180 Beitragsmonate oder mind. 300 Versicherungsmonate) erfüllt sein. Gleichzeitig dürfen die Voraussetzungen für eine andere Art der Pension (Alterspension, Langzeitversicherungspension oder Schwerarbeitspension) bzw. der Rechtsanspruch auf berufliche Rehabilitation nicht gegeben sein.

Begutachtungsprozess: Die Feststellung der Arbeitsfähigkeit kann vom AMS, der PVA oder auf Eigeninitiative beantragt werden und wird von einer Begutachtungsstelle bei der PVA („Kompetenzzentrum Begutachtung") und/oder spezialisierten Ärzt:innen durchgeführt. Die Begutachtung führt zu einem der folgenden Ergebnisse:

- Die Person ist arbeitsfähig: Die Person erhält weiterhin Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung bzw. Notstandshilfe, solange Anspruch besteht und die Person dem Arbeitsmarkt zur Verfügung steht. Bei der Vermittlung muss der im Gutachten festgestellte Gesundheitszustand berücksichtigt werden.
- Die Person ist eingeschränkt arbeitsfähig bzw. vorübergehend arbeitsunfähig: Die Person erhält Rehabilitations- bzw. Umschulungsgeld. Im Fall der medizinischen Rehabilitation ist der Krankenversicherungsträger und im Fall der beruflichen Rehabilitation das AMS zuständig für die Auszahlung des Rehabilitations- bzw. Umschulungsgeldes sowie die begleitenden Rehabilitationsmaßnahmen. Für die betroffene Person besteht Mitwirkungspflicht. Umschulungsgeld wird für die Dauer der beruflichen Rehabilitation gewährt. Der Bezug von Rehabilitationsgeld ist grundsätzlich unbefristet, Veränderungen des Gesundheitszustands werden jedoch regelmäßig überprüft.
- Die Person ist nicht arbeitsfähig: Bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen erhält die Person die Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension. Sind die Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllt, kann Sozialhilfe bezogen werden.
- Es ist möglich, das Ergebnis gerichtlich zu beeinspruchen. Für die Dauer des Gerichtsprozesses müssen jedoch etwaige Mitwirkungspflichten in der Rehabilitation bzw. Arbeitsvermittlung (außer im Fall einer Krankschreibung) weiterhin erfüllt werden. Nach 18 Monaten kann der Antrag auf IP/BU erneut gestellt werden.

Kritik am Begutachtungsprozess: Eine kürzlich veröffentlichte Studie zur Begutachtungspraxis der Pensionsversicherungsanstalt (PVA) in Oberösterreich (Schindler et al., 2026) zeigt, dass die Begutachtung der Arbeitsfähigkeit oft zum falschen Schluss führt. Antragsteller:innen berichten davon, wenig respektvoll behandelt, nicht ernst genommen und in ihrer Würde verletzt worden zu sein. Mitgebrachte fachärztliche Befunde werden mehrheitlich ignoriert oder angezweifelt, und vielen Antragsteller:innen wird die Vortäuschung ihrer Beschwerden unterstellt. Einigen wurde (trotz des Rechts darauf) die Mitnahme einer Begleitperson nicht erlaubt. Die Untersuchung erfolgt oberflächlich, wodurch die Ergebnisse des Gutachtens oft als unzutreffend empfunden werden. Zudem deckt die Studie auf, dass gesellschaftlich benachteiligte Gruppen (Geringqualifizierte, Migrant:innen, Frauen) bei den Begutachtungen schlechter behandelt werden.

Finanzieller Druck

Wie zuvor beschrieben finden viele Betroffene aufgrund von individuellen Herausforderungen und strukturellen Schieflagen trotz Bemühungen schlichtweg kaum Zugang zu Chancen am ersten Arbeitsmarkt. Diese Hürden werden durch Kürzungen oder Sanktionen nicht beseitigt, sondern vielmehr verschärft: Akute Existenzsorgen, Schulden und Armut verstärken gesundheitliche Probleme und Perspektivenlosigkeit und führen in vielen Fällen zu einem gänzlichen Rückzug aus Arbeitsmarkt und Gesellschaft.

In einer WIFO-Befragung zur Sozialhilfe (Mayrhuber et al., 2023, S. 136) stimmen mehr als die Hälfte aller befragten arbeitssuchenden Sozialhilfe-Bezieher:innen der folgenden Aussage zu: „*Ich bin so mit meinen finanziellen Problemen beschäftigt, dass ich an fast nichts anderes denken kann*." Das überschneidet sich mit den Erfahrungen der Sozialen Unternehmen im Netzwerk von arbeit plus: Ist man mit akuten Existenzsorgen konfrontiert, kann man sich nicht auf die Arbeitssuche konzentrieren – eine armutsfeste Sozialhilfe ist demnach die Voraussetzung für eine erfolgreiche Arbeitsmarktintegration.

Zusätzlich zeigen die Erfahrungen aus Bundesländern, in denen es durch kürzliche Novellen Verschärfungen bei den Sanktionen gegeben hat, in erster Linie zwei Effekte: Ein erhöhter Aufwand für Betroffene und begleitende Sozialorganisationen und eine höhere Non-Take-Up-Rate. Letzterer Effekt findet sich auch in Studien: Dawid & Heitzmann (2022, S. 124, 136) kommen in der Studie zur Wiener Mindestsicherung zu dem Schluss, dass Druck und Strafe nicht zu Aktivierung und Beschäftigungsaufnahmen führen, sondern als entwertend empfunden werden und damit in vielen Fällen Resignation, Passivität und einen Rückzug aus dem Arbeitsmarkt bewirken. Ebenso zeigt eine quantitative Analyse des WIFO, dass Sanktionen zu einer kurzfristigen Verringerung von Beschäftigungsaufnahmen und zum vermehrten gänzlichen Rückzug aus dem Arbeitsmarkt führen, und es auf lange Frist keine Effekte auf die in Beschäftigung bzw. in Arbeitslosigkeit verbrachte Zeit gibt (Eppel et al., 2016, S. 61ff). Internationale Studien finden zwar positive Beschäftigungseffekte durch Sanktionen, aber negative Auswirkungen auf die Jobqualität und -stabilität auf längere Sicht sowie ebenso vermehrte Abgänge in Erwerbsinaktivität. Darüber hinaus sind Sanktionen mit materieller Not, gesundheitlichen Problemen und negativen Effekten auf die Kinder der Betroffenen assoziiert (Pattaro et al., 2022).

Insbesondere in Bezug auf die Untergruppe der Geflüchteten[7] wird in der aktuellen Reformdebatte postuliert, dass sich die Arbeitsmarktintegration durch Sozialhilfe-Kürzungen erhöhen würde. Zwei Studien zu Reform der Sozialhilfe für Geflüchtete („Start Aid") in Dänemark, durch die Sozialleistungen für Flüchtlinge, deren Asylstatus nach dem 1. Juli 2002 anerkannt wurde, im Vergleich zum bisherigen Niveau der Sozialhilfe um rund 40% gekürzt wurde, zeigen jedoch, dass die Arbeitsmarkteffekte einer Sozialhilfekürzung von vielen Faktoren abhängig sind und insbesondere über einen längeren Betrachtungszeitraum hinweg auch negativ ausfallen können (Dustmann et al., 2023, 2024). Laut den Studien führte die Sozialhilfe-Kürzung dazu, dass…

- sich die Beschäftigung und damit auch das Einkommen aus Arbeit kurzfristig erhöhten, auf lange Frist verschwanden diese Effekte jedoch wieder,
- die Beschäftigungsaufnahmen fast ausschließlich im Bereich der unqualifizierten manuellen Tätigkeiten erfolgten, unabhängig vom eigentlichen Bildungsabschluss,
- die Beschäftigungsentwicklung und die Jobqualität stark von der lokalen Arbeitsnachfrage abhängig waren,
- viele geflüchtete Frauen den Arbeitsmarkt vollständig verließen,
- der Anteil der Geflüchteten, die unterhalb der Armutsgrenze lebten, von nahezu null vor der Reform auf fast 50% nach der Reform stieg,
- die Bildungs- und Erwerbsverläufe der Kinder[8] der Betroffenen negativ beeinflusst wurden, und
- die Kriminalität, insbesondere die Subsistenzkriminalität (z.B. Ladendiebstähle), anstieg.

In Wien führte der Ausschluss der subsidiär Schutzberechtigten aus der Wiener Mindestsicherung Anfang 2026 zu einem kurzfristigen Anstieg der Arbeitsaufnahmen, AMS-Chef Johannes Kopf warnte jedoch auch vor negativen Effekten der Reform, wie dem Anstieg von Armut und dem Druck, prekäre Jobs anzunehmen, anstatt Aus- oder Weiterbildungen zu absolvieren (DerStandard, 2026). Auch ein:e Wiener Sozialarbeiter:in betont im Schatten- und Wahrnehmungsbericht der Armutskonferenz (2026a) die Gefahren der Reform:

> *„Der Ausschluss von subsidiär Schutzberechtigten führt dazu, dass Menschen, die aktuell ernsthaft bemüht sind, Deutsch zu lernen, die Kurse abbrechen müssen, obwohl sie dadurch langfristig schlechtere Chancen am Arbeitsmarkt haben. Ich habe talentierte subsidiär Schutzberechtigte in Beratung, die in zwei Jahren genug Deutsch lernen könnten, um stützende Arbeitskräfte zu werden. Mit dem Verlust an Chancen werden sie in Aushilfsjobs gedrängt. So viele Aushilfsjobs gibt es nicht zu füllen."* (Sozialarbeiter:in, Wien)

[7] Bei Menschen mit Fluchterfahrungen ist der Sozialhilfe-Bezug ebenso wie bei Menschen mit Behinderung systemisch vorgesehen: Geflüchtete Menschen beziehen, sobald sie einen positiven Asylbescheid erhalten haben, im Normalfall zunächst Sozialhilfe, bis sie durch eine erfolgreiche Arbeitsmarktintegration ihren eigenen Lebensunterhalt bestreiten können. Da der Zugang zu Integrationsangeboten (z.B. Deutschkursen) und dem Arbeitsmarkt während des Asylverfahrens stark eingeschränkt ist, gelingt die Arbeitsmarktintegration in den seltensten Fällen sofort.

[8] Die Volkshilfe hat für Österreich ein Modell der Kindergrundsicherung entwickelt, das Kinderarmut nachhaltig bekämpft und allen Kindern gesellschaftliche Teilhabe und gleiche Chancen ermöglichen soll (Volkshilfe, 2025).

Finanzieller Druck ist dementsprechend kein nachhaltiger Weg zu einer verstärkten Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten, zumal er mit schwerwiegenden sozialen Risiken einhergeht. Für eine ausgiebigere Auseinandersetzung mit dem Thema Flucht und Arbeitsmarktintegration verweisen wir auf das arbeit plus Themenpapier „Flucht & Integration in den Arbeitsmarkt“ (arbeit plus, 2022). Auf struktureller Ebene haben Kürzungen zudem einen negativen Einfluss auf das Reallohnniveau und führen zu einem Anstieg von Armut und Armutsgefährdung, wie die Erfahrungen aus der Hartz IV-Reform in Deutschland zeigen (siehe beispielsweise arbeit plus, 2024, S. 16ff).

Diskriminierung

Studien zeigen, dass langzeitarbeitslose Personen beim Einstellungsprozess diskriminiert werden, indem sie trotz gleichwertiger Qualifikation seltener zu Vorstellungsgesprächen eingeladen werden als Personen mit kürzerer Arbeitslosigkeitsdauer. Auch ältere sowie migrantische Bewerber:innen werden Studien zufolge am Arbeitsmarkt diskriminiert (Perle et al., 2025; Schönherr & Bohrn, 2023).

AMS-Beratung im Spannungsfeld zwischen Vermittlungsauftrag und komplexen Lebenslagen

Die Aufgabe des AMS ist die Vermittlung von arbeitslosen Menschen in passende Jobs. Damit das gelingen kann, bräuchte es bei Sozialhilfe-Bezieher:innen in vielen Fällen zuerst eine persönliche, soziale und gesundheitliche Stabilisierung sowie die Bearbeitung von vorgelagerten Problemen, beispielsweise im Bereich Wohnen oder Schulden. Diese Angebote sind jedoch in der Zuständigkeit der Länder und es gibt derzeit oft Angebotslücken sowie zu wenig Abstimmung zwischen den AMS- und den Länderangeboten sowie -verantwortlichkeiten. Grundsätzlich haben AMS-Betreuer:innen im Arbeitsvermittlungsprozess weder genug Zeit noch sind dafür geschult, um komplexe multiple Problemlagen mit der Zielgruppe zu bearbeiten. Auch im Schatten- und Wahrnehmungsbericht der Armutskonferenz (2026a, S. 78ff) äußern Sozialarbeiter:innen auf Basis ihrer Erfahrungen Zweifel, dass AMS-Betreuer:innen aktuell mit den passenden Kompetenzen und fachlichen Ressourcen ausgestattet sind, um auf die Zielgruppe der Sozialhilfe-Bezieher:innen ausreichend eingehen zu können.

Dementsprechend sind arbeitssuchende Sozialhilfe-Bezieher:innen oftmals unzufrieden mit der Betreuung beim AMS. In der Studie zur Wiener Mindestsicherung beschreibt der Großteil der Interviewpartner:innen die Erfahrungen mit dem AMS als wenig hilfreich und belastend. Es gibt kaum Zeit für individuelle Beratung, stattdessen werden die Betroffenen in nicht zielführende Maßnahmen zugewiesen (wie ein Deutschkurs für eine gebürtige Österreicherin oder EDV-Schulungen für Personen, die nicht in Bürojobs arbeiten wollen) bzw. Vermittlungsvorschläge für unpassende Stellen gemacht (Dawid & Heitzmann, 2022, S. 126). Gleichzeitig geben fast 80% der Sozialhilfe-beziehenden Arbeitssuchenden in einer WIFO-Befragung an, nicht zu wissen, wie sie eine Arbeit oder Ausbildung finden sollen (Mayrhuber et al., 2023, S. 136). Diesen Mismatch gilt es zu beheben.

Lösungsansätze und Erfahrungen aus Sozialen Unternehmen

Der Weg aus der Sozialhilfe heraus ist für die meisten Bezieher:innen keineswegs einfach. Um den Sprung in den Arbeitsmarkt zu schaffen und nachhaltig dort zu bleiben, müssen die komplexen Problemlagen, die ursprünglich in die Sozialhilfe geführt haben, bearbeitet werden. Förderliche Faktoren sind unter anderem (Dawid & Heitzmann, 2022, S. 130ff; T. Hausegger, 2026; T. Hausegger & Hengl, 2026; Mayrhuber et al., 2023, S. 174):

- Eine individuelle und ganzheitliche sozialarbeiterische Betreuung, die auf einer persönlichen, wertschätzenden und vertrauensvollen Beziehung mit positiven Anreizen, Konsistenz und Geduld basiert und Stabilisierung in verschiedenen Lebensbereichen (z.B. Schulden, Beziehungen, Unterstützung bei praktischen Fragen des Alltags, berufliche Zukunft) ermöglicht,
- die Möglichkeit einer schrittweisen Wiedereingliederung und Ausweitung der Belastbarkeit,
- ausreichend Zeit sowie die Erlaubnis zu Scheitern und trotzdem weiterhin Unterstützung zu erhalten,
- der niederschwellige Zugang zu Psychotherapie,
- nachhaltige Arbeitsmarktangebote (z.B. Qualifizierungen), die den Interessen und Möglichkeiten der Betroffenen entsprechen,
- der Zugang zu qualitativen, lückenlosen und arbeitsmarktnahen Deutschkursen für Migrant:innen, und
- die Ermöglichung von positiven Erfahrungen am Arbeitsmarkt, z.B. durch die passende Berufswahl und wertschätzende Arbeitgeber:innen.

Soziale Unternehmen im Netzwerk von arbeit plus sind auf dem Weg aus der Sozialhilfe in den Arbeitsmarkt ein zentraler Baustein. Basierend auf jahrzehntelanger Erfahrung gibt es verschiedene zielgruppenspezifische Projekte, in denen Sozialhilfe-Bezieher:innen und andere arbeitsmarktferne Gruppen auf dem Weg in den Arbeitsmarkt begleitet werden.

Schritt für Schritt (Wien)

Das Programm „Schritt für Schritt“ von FAB, Caritas und Volkshilfe Wien startete in den Jahren 2023-2025 als Pilotprojekt und wurde ab 2026 aufgrund der positiven Erfahrungen in das Regelangebot des AMS Wien aufgenommen. Die Zielgruppe des Projekts sind arbeitslos vorgemerkte Personen mit mindestens fünf Jahren Nettoarbeitslosigkeit – in anderen Worten: Personen mit besonderer Erwerbsferne. Ein Teil (rund 8%) der Programmteilnehmer:innen in der Pilotphase bezog die Wiener Mindestsicherung, der Großteil davon als Aufstocker:innen zu Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung. Ziel des Programms ist die Klärung der Gründe für die lange Arbeitslosigkeit und die Heranführung an eine nachhaltige Beschäftigung.

Die Besonderheit des Programms liegt nicht in dessen Neuartigkeit, sondern in der zielgerichteten Ausgestaltung und besseren Verknüpfung bereits bestehender Unterstützungsangebote durch ein umfassendes Case Management.

- Beim FAB Wien findet während der gesamten Teilnahme ein durchgängiges Case Management und intensive Beratung statt, in der nicht nur arbeitsspezifische Themen bearbeitet werden, sondern anhand der „Life-first-Logik“ eine umfassende Stabilisierung angestrebt wird (z.B. durch eine vertrauensvolle Beratungsbeziehung, den Aufbau sozialer Netzwerke, die Erstellung eines Finanzplans und die Nutzung

von Fast Tracks zu anderen psychosozialen und gesundheitlichen Angeboten). Die Berater:innen vermitteln die Teilnehmer:innen auf Basis der individuellen Bedürfnisse in arbeitsbezogene Unterstützungsangebote (z.B. geförderte Beschäftigung, niederschwellige Qualifizierungsangebote) weiter bzw. unterstützen sie im Bewerbungsprozess auf dem ersten Arbeitsmarkt.
- Die Betreuungsdauer ist mit bis zu drei Jahren besonders lang. Zudem besteht die Möglichkeit einer 6-monatigen Nachbetreuung im Fall einer erfolgreichen Beschäftigungsaufnahme, um das Onboarding zu begleiten und auf etwaige Herausforderungen präventiv reagieren zu können.
- Die Programmteilnahme ist freiwillig und die Maßnahmen werden in Abstimmung mit den Teilnehmer:innen und ohne Sanktionsdruck gewählt. Gleichzeitig ist ein mögliches Scheitern in der Programmkonzeption mitgedacht und die Betreuung läuft nahtlos weiter, sollte sich ein Tätigkeitsfeld oder eine Beschäftigung als unpassend erweisen.
- Die Teilnehmer:innen können die vielfältigen Beschäftigungsangebote in den Sozialökonomischen Betrieben der Caritas und der Volkshilfe Wien bedarfsorientiert nutzen (verschiedene Tätigkeitsfelder, Anforderungsniveaus, Stundenausmaße – von stundenweisen Trainingsplätzen, über Arbeitserprobungen und Praktika bis hin zu Transitbeschäftigungen).
- Die verschiedenen Akteure (AMS, Trägerorganisationen, psychosoziale Institutionen) arbeiten eng zusammen.
- Den Teilnehmer:innen wird ein unbürokratischer Zugang zu Psychotherapie im Ausmaß von 30 bewilligungsfreien Einheiten ermöglicht.

Die Evaluierung (T. Hausegger & Hengl, 2026) der Pilotphase zeigte: 25% der Teilnehmer:innen, die das Programm mit Ende 2025 bereits beendet hatten, gelang die Aufnahme einer nachhaltigen Beschäftigung (mind. 6 Monate), 81% davon in einem Unternehmen am 1. Arbeitsmarkt. Angesichts der starken Verfestigung der Arbeitslosigkeit mit einer durchschnittlichen Arbeitslosigkeitsdauer von 7,9 Jahren ist das ein großer Erfolg. Gleichzeitig zeigt die Evaluierung auch Grenzen der Reintegration. Ein beträchtlicher Teil jener, die das Programm trotz Bemühungen ohne Arbeitsmarktperspektive beendeten, war gesundheitlich beeinträchtigt und viele von ihnen hatten bereits zuvor erfolglos versucht, Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension zu beantragen.

NsBa – Niederschwellige Beschäftigungsangebote (Steiermark)

Die Niederschwelligen Beschäftigungsangebote waren durch den ESF+, das Land Steiermark und die Stadt Graz ko-finanzierte Projekte, die in der ersten Projektperiode vom Juli 2023 bis Juni 2026 von insgesamt 11 Projektträgern, die über die gesamte Steiermark verteilt und regional verankert sind, umgesetzt wurden.

Bei den NsBa handelte es sich um ein Stufenmodell zum schrittweisen Aufbau der Beschäftigungsfähigkeit, das sich konkret an armutsbetroffene bzw. -gefährdete arbeitsmarktferne Personen mit multidimensionalen Problemlagen richtete, wobei etwa 40% der Projektteilnehmer:innen Sozialhilfe-Bezieher:innen waren. Das explizite Ziel der NsBa war es, bestehende Strukturen der Arbeitsmarktintegration wie Sozialökonomische Betriebe (SÖBs) und Gemeinnützige Beschäftigungsprojekte (GBPs) um niederschwellige Beschäftigungsplätze zu ergänzen, um flexibel auf die individuelle Situation und Leistungsfähigkeit dieser Zielgruppe eingehen zu können. Die Beschäftigungsbereiche waren dabei genauso divers wie die Sozialen

Unternehmen selbst, und reichten von handwerklichen Tätigkeiten über den Verkauf bis hin zu Kreislaufwirtschaft, Gastronomie, Schneiderei und sonstigen Dienstleistungen.

Als Stufenmodell bestand es aus drei Phasen, in denen zunächst die Ausgangssituation abgeklärt und dann die Beschäftigungsfähigkeit schrittweise gesteigert wird, um im Anschluss eine Beschäftigung am zweiten oder ersten Arbeitsmarkt aufnehmen bzw. an einer Bildungsmaßnahme teilnehmen zu können:

1. Abklärung: Die erste Phase beinhaltete den Einstieg in den Betrieb sowie die Abklärung der beruflichen Fähigkeiten durch eine Arbeitserprobung im Rahmen einer geringfügigen bzw. tageweisen Beschäftigung. Das Arbeitsausmaß umfasste drei bis max. 15 Stunden, insgesamt dauerte diese Phase ein bis zwei Monate.
2. Stabilisierung und Aufbau: In der zweiten Phase wurde das Arbeitsausmaß je nach Möglichkeiten auf mind. 5 Stunden bis hin zum Vollzeit-Ausmaß gesteigert. Die zweite Phase dauerte etwa vier bis fünf Monate.
3. Mögliche Verlängerung im Bedarfsfall: In der möglichen dritten Phase wurde das Arbeitsausmaß weiter auf mind. 16/20 Stunden bis zum Vollzeit-Ausmaß erhöht. Gleichzeitig fand Unterstützung bei der Arbeitssuche bzw. Vorbereitung auf die Aufnahme eines Transitarbeitsplatzes statt. Die Verlängerungsphase dauerte weitere drei Monate.

Insgesamt konnte die schrittweise Steigerung der Beschäftigungsfähigkeit also über bis zu neun Monate stattfinden. Im Anschluss der Projektteilnahme war bei Bedarf zudem die Aufnahme eines Transitarbeitsverhältnisses im SÖB bzw. GBP möglich, sodass die Projekteilnehmer:innen insgesamt 15 Monate im Betrieb arbeiten konnten. Während der gesamten Projektlaufzeit wurden die Teilnehmer:innen sozialpädagogisch bzw. sozialarbeiterisch begleitet, um sowohl arbeitsbezogene Herausforderungen als auch persönliche und soziale Problemlagen zu bearbeiten.

Insgesamt sind in der Laufzeit von NsBa 656 Personen in der Steiermark in das Projekt eingestiegen. Im Vergleich zu anderen arbeitsmarktpolitischen Projekten aus dem AMS-Regelprogramm waren die Teilnehmer:innen im Schnitt älter (30% waren bereits über 55 Jahre alt, weitere 30% waren zwischen 45 und 55 Jahre alt), deutlich geringer formal qualifiziert (46% hatten gar keinen Schulabschluss, 30% hatten maximal Pflichtschulabschluss) und bereits viel länger in der Arbeitslosigkeit (32% über fünf Jahre, 34% zwischen zwei und fünf Jahren). Laut den Daten der Wirkungsmessung von arbeit plus Steiermark galten bei Projekteintritt 65% als „sehr arbeitsmarktfern“, beim Projektaustritt war das nur mehr bei 35% der Fall. Bei 57% entsprach die Leistungsfähigkeit bei Projektaustritt den Anforderungen einer Transitbeschäftigung (im Vergleich zu 35% bei Projekteintritt), 8% waren bei Austritt aus den NsBa in Bezug auf ihre Leistungsfähigkeit bereit für eine Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt. Aus der Gruppe jener, die nach den NsBa noch eine Transitbeschäftigung aufgenommen haben, gelang 27,3% die Aufnahme einer Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt. Das zeigt, dass die schrittweise Heranführung an den Arbeitsmarkt über 15 Monate trotz sehr herausfordernder Ausgangslagen zu Beschäftigungserfolgen führt.

Kürzlich gab es einen ESF-Call zu einer ähnlichen Initiative, die mit Anfang 2027 starten soll: „NABS - Niederschwellige Angebote im Bereich Beschäftigung für Sozialunterstützungsbeziehende“. Der Call baut auf den Erfahrungen aus den NsBA auf, hat als Zielgruppe jedoch ausschließlich Sozialhilfe-Bezieher:innen definiert und eine längere Projektteilnahme von bis zu einem Jahr vorgesehen.

Erfolgsgeschichten

Herr M.

„Herr M. kam im Projekt Niebe (Anmerkung: Vorgängerprojekt von NsBa) zu uns mit einem massiven Drogenproblem. In den ersten Wochen waren selbst die acht Stunden pro Woche eine Herausforderung und wir waren schon nahe daran, ihn wieder abzumelden, da er mehrfach nicht zur Arbeit erschien. Durch intensive sozialpädagogische Betreuung und Gespräche wurde ihm bewusst, dass Arbeit eine Möglichkeit für ihn ist, aus seinem „Sumpf" herauszukommen. Er meldete sich für eine ambulante Entziehung an und kam danach regelmäßig zur Arbeit. So konnten wir ihn dann bald mit 20 Stunden pro Woche anmelden. Er entwickelte sich sehr gut und bat darum, nochmals die Stunden zu erhöhen, weil ihm das so guttut. Nach sieben Monaten bekamen wir von einem Betrieb die Anfrage um passende Mitarbeiter:innen für das Lager bzw. für die Verpackung von Elektronikteilen. Wir schlugen Herrn M. vor und er bekam die Möglichkeit, diese Tätigkeit auszuprobieren. Nach einigen Wochen wurde er dann direkt vom Betrieb übernommen und arbeitet seit diesem Zeitpunkt Vollzeit in dem Unternehmen, mittlerweile bereits seit drei Jahren."

Frau B.

„Frau B. kam ausgesteuert[9] in das Projekt NsBa. Sie ist alleinerziehend und hat massive gesundheitliche Einschränkungen. Die anfänglich zehn Stunden wurden bald aufgestockt und dann konnte Frau B. sogar bis zu 25 Stunden pro Woche arbeiten. Zwar immer wieder unterbrochen durch krankheitsbedingte Ausfälle, doch die Dauer dieser verkürzte sich massiv. Sie bekam das Bewusstsein, dass durch ihr Ausfallen andere mehr arbeiten müssen – das wollte sie verhindern. So entstand ein wirklich gutes Zugehörigkeitsgefühl und sie empfand die Arbeit und das Gefühl gebraucht zu werden als wertvollen Teil ihres Lebens. Dies führte dazu, dass sich ihre krankheitsbedingten Ausfälle nahezu auf null reduzierten. Nach ihrer NsBa-Teilnahme konnten wir sie direkt im Projekt Arbeitskräfteüberlassung an eine Reinigungsstelle vermitteln. Im Anschluss wurde sie dort beschäftigt und ist somit nun auch in einer Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt."

Herr L.

„Herr L. kam mit massiven gesundheitlichen Einschränkungen im Projekt Niebe (Anmerkung: Vorgängerprojekt von NsBa) zu uns. Er konnte keine Dienstleistungen ausüben, jedoch konnte und liebte er Autofahren. So setzten wir ihn als Fahrer in der Zustellung ein und dies machte er sehr gerne. Nach der geringfügigen Anstellung wurde er dann auf 20 Stunden pro Woche erhöht, was er sich dann auch zutraute. Er war sehr verantwortungsbewusst und führte seine Aufträge immer zur vollsten Zufriedenheit aus. Im Anschluss an NsBa wurde er vom Sozialen Unternehmen mit 20 Stunden pro Woche als Fahrer übernommen und wurde dann sogar in der Arbeitsanleitung für die Einschulung unserer Transitmitarbeiter:innen (Essenszustellung) eingesetzt. Diese Tätigkeit machte er dann mehrere Jahre, bis er aus eigenen Stücken eine Vollzeitbeschäftigung mit Zustelltätigkeit in einem Handelsbetrieb fand."

[9] Aussteuerung bedeutet, dass der sozialversicherungsrechtliche Anspruch auf Krankengeld (in der Regel nach 52 Wochen) ausgeschöpft ist.

Projekt „Stützpunkt“ des Vereins Saum (Oberösterreich)

Der Verein SAUM ist ein seit 1989 bestehendes Soziales Unternehmen mit Sitz in Mauthausen, das an vier Standorten in Oberösterreich arbeitsmarktpolitische Qualifizierungs- und Beschäftigungsprojekte betreibt. Das Projekt Stützpunkt wurde erstmals 2008 als ESF-finanziertes Modellprojekt gestartet und wird mittlerweile vom Land Oberösterreich, dem AMS Oberösterreich und den regionalen Trägern sozialer Hilfe (laut OÖ. SOHAG) gefördert. Die Zielgruppe waren zunächst explizit geflüchtete Sozialhilfe-Bezieher:innen, seit 2021 wurde die Zielgruppe auf alle Sozialhilfe-Bezieher:innen in Oberösterreich erweitert.

Im Rahmen des Projekts Stützpunkt werden jährlich 15 Projektteilnehmer:innen für bis zu zwölf Monate in einem vollversicherten Dienstverhältnis im Ausmaß von ca. 30 Wochenstunden als Transitarbeitskräfte beschäftigt. In der Regel werden diese voll ausgeschöpft, um eine nachhaltige persönliche Stabilisierung zu erreichen. Es ist jedoch auch möglich, die Transitarbeitskräfte auch schon vor Ablauf der zwölf Monate in einen den persönlichen Fähigkeiten entsprechenden Arbeitsplatz am ersten Arbeitsmarkt zu vermitteln, und in einzelnen Fällen gelingt das auch.

Die Transitarbeitskräfte können in verschiedenen Arbeitsbereichen eingesetzt werden. Einerseits betreibt der Sozialökonomische Betrieb Stützpunkt den SOMA – Sozialmarkt Enns. Dort können sie in mehreren Bereichen, wie dem Verkauf, der Warenabholung, der Lagerwirtschaft und der Abfallentsorgung tätig werden. Der Sozialmarkt hat zudem eine Doppelfunktion in der Armutsbekämpfung, weil dort leistbare Lebensmittel für armutsbetroffene Menschen angeboten werden. Der Kontakt und Austausch mit Kund:innen ist für die Transitarbeitskräfte besonders wertvoll. Weiters können die Transitarbeitskräfte in der Wohnraumsanierung, in der Grünraumpflege oder in der Reinigung arbeiten. Auch eine Vermittlung in einen anderen Betrieb im Rahmen einer Arbeitskräfteüberlassung ist möglich.

Als Arbeitssprache wird Deutsch genutzt und geübt. Das arbeitsplatzbezogene Sprachwissen wird trainiert, indem konkrete Situationen am Arbeitsplatz wiederholt durchbesprochen werden (z.B. Arbeitsanweisungen, Artikulation der Arbeitsumsetzung, Wiederholung von Fachbegriffen der Tätigkeiten und Arbeitsmittel). Zusätzlich gibt es die Möglichkeit außerhalb der Arbeitszeit einen aus Projektmitteln finanzierten Deutschkurs bei einem externen Anbieter zu besuchen.

Neben dem Erwerb von arbeitsbezogenen Deutschkenntnissen, fachlichen Qualifikationen und ersten konkreten Erfahrungen am österreichischen Arbeitsmarkt gelingt dem Projekt auch die persönliche Stabilisierung durch regelmäßige sozialpädagogische Begleitung und die Erstellung eines Perspektivenplans. Neben der praktischen Arbeit werden in regelmäßigen Abständen themenspezifische Workshops und Schulungen zu arbeits- bzw. lebensweltbezogenen Themen (z.B. Bewerbungstrainings, Sicherheit am Arbeitsplatz, Wohnberatung, Schuldnerhilfe) bzw. zur Persönlichkeitsbildung angeboten.

Die Vermittlungsquote in den ersten Arbeitsmarkt liegt bei über 50%, bei Teilnehmer:innen mit Fluchthintergrund ist sie besonders hoch. Ein zentraler Erfolgsfaktor ist die Dauer der Beschäftigung von bis zu einem Jahr, was deutlich länger als ein durchschnittliches Transitarbeitsverhältnis ist. Die längere Dauer ermöglicht die persönliche Stabilisierung und den langsamen, kontinuierlichen Aufbau von arbeitsbezogenen Routinen in den ersten Monaten. Wichtig ist hierbei auch der regelmäßige, persönliche Kontakt zu

Sozialpädagog:innen und Arbeitskolleg:innen und das Erlernen von Deutsch direkt am Arbeitsplatz. Nachdem die Stabilisierung gelungen ist, werden im zweiten Halbjahr gemeinsam realistische Zukunftsperspektiven erarbeitet und beispielsweise Praktika bei externen Firmen absolviert. Nach dem Jahr als Transitarbeitskraft ist außerdem noch eine Nachbetreuung von drei Monaten vorgesehen – sowohl bei erfolgreicher Arbeitsaufnahme als auch bei andauernder Jobsuche – was die Nachhaltigkeit der Maßnahme weiter stärkt.

Erfolgsgeschichte

Nancy Orock Takang

Nancy Orock Takang, eine ausgebildete Krankenschwester, flüchtete 2008 aus Kamerun nach Österreich. Kurz nach ihrer Ankunft wurde sie erstmals schwanger, in den darauffolgenden Jahren wurde sie Mutter von vier Kindern. Da sie in ihrer Beziehung Gewalt erfuhr, ließ sie sich scheiden, fand sich dann aber in einer herausfordernden Situation wieder: Alleinerziehend, ohne Job und ohne Wohnung und mit geringen Deutschkenntnissen. Im Sozialökonomischen Betrieb Stützpunkt fand sie erstmals Zugang zum Arbeitsmarkt in Österreich, was den Weg für ihren weiteren beruflichen Werdegang ebnete. Im SOMA Sozialmarkt in Enns arbeitete sie im Verkauf und im Transport und konnte ihre Sprachkenntnisse verbessern. Anschließend arbeitete sie drei Jahre lang aushilfsmäßig an einer Raststation, suchte aber gleichzeitig nach einer längerfristigen Perspektive. Als sie erfuhr, dass die Österreichische Postbus AG Busfahrer:innen suchte, bemühte sie sich um einen Ausbildungsplatz für den Busführerschein – denn sie liebt Autos und Autofahren und auch in ihrer Zeit bei Stützpunkt bereitete ihr das Fahren des Lieferwagens große Freude. Mittlerweile ist sie die erste Schwarze Busfahrerin in Oberösterreich und ist sehr zufrieden mit ihrem Job, ihren Kolleg:innen und ihrem Arbeitgeber. Sie hat aber noch weitere Ziele: In Zukunft möchte sie gerne Lokführerin bei der ÖBB werden.

Dass ihr Werdegang eine so positive Wendung genommen hat, führt sie auch auf die vielfältigen Unterstützungsleistungen von sozialen Organisationen und Ämtern zurück, wünscht sich aber für die Zukunft einen einfacheren Zugang und noch stärkere Unterstützung bei der Integration in den österreichischen Arbeitsmarkt. Trotz aller Hürden war es für sie immer noch die einfachere Option, Busfahrerin zu werden, als ihre bestehende Ausbildung als Krankenpflegerin in Österreich vollständig anerkennen zu lassen. Sie betont daher: „*Flüchtlinge wollen arbeiten gehen, wollen sich ein Leben aufbauen – aber das geht nur, wenn wir auch arbeiten können*."

Nancy Orock Takang erzählte ihre Geschichte in einem Videointerview, das von SOS-Menschenrechte durchgeführt wurde und unter https://www.sos.at/fluchtgeschichten-erfolgsstories/nancy-orock-takang abrufbar ist.

Zehn Forderungen für die Verbesserung der Arbeitsmarktintegration von arbeitsfähigen Sozialhilfe-Bezieher:innen

Armutsbekämpfung beginnt nicht erst in der Sozialhilfe – und genauso wenig gilt das für Arbeitsmarktintegration. Um das Abrutschen in das letzte soziale Netz oder Langzeitbeschäftigungslosigkeit zu verhindern, braucht es einen präventiven Sozialstaat mit einem leistbaren Zugang zu Daseinsvorsorge sowie eine vorausschauende Arbeitsmarktpolitik, die Erwerbsarbeit existenzsichernd gestaltet und Arbeitslosigkeit vorbeugt (Heitzmann et al., 2024). In den Fällen, in denen andere sozialstaatliche Strukturen nicht greifen, ist jedoch ein funktionierendes letztes soziales Sicherungsnetz notwendig. In der aktuellen Ausgestaltung leistet das die Sozialhilfe nicht (Armutskonferenz, 2026a). Für generelle Verbesserungsansätze zur Sozialhilfe verweist arbeit plus daher auf die Forderungen und den alternativen Gesetzesentwurf der Armutskonferenz (2026b, 2026c).

Um eine erfolgreiche Arbeitsmarktintegration von arbeitsfähigen Sozialhilfe-Bezieher:innen zu gewährleisten, ist die Verbindung mit sowie der Erhalt von Strukturen aktiver Arbeitsmarktpolitik zentral:

1. Ausbau von arbeitsmarktintegrativen Angeboten für Sozialhilfe-Bezieher:innen

Österreich verfügt seit den 1980er Jahren über gut ausgebaute Strukturen von arbeitsmarktpolitischen Sozialen Unternehmen, die benachteiligte, langzeitbeschäftigungslose bzw. arbeitsmarktferne Menschen beraten, beschäftigen und qualifizieren und sie so (wieder) an eine Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt heranführen. Seit einigen Jahren ist die aktive Arbeitsmarktpolitik jedoch verstärkt unter Budgetdruck, wodurch Angebote für Personen mit besonders hohem Unterstützungsbedarf reduziert werden. Die Erfahrungen aus Projekten wie Schritt für Schritt, NsBA – Niederschwellige Beschäftigungsangebote und Stützpunkt zeigen, dass mit einem niederschwelligen, schrittweisen Wiedereinstieg und mehr Zeit auch für sehr arbeitsmarktferne Menschen eine Heranführung an den Arbeitsmarkt gelingen kann.

arbeit plus fordert die bundesweite Ausrollung und langfristig abgesicherte Finanzierung für niederschwellige arbeitsmarktintegrative Angebote, um Arbeitsmarktperspektiven für Sozialhilfe-Bezieher:innen zu schaffen.

2. Anhebung der Sozialhilfe auf ein armutsfestes Niveau

Aktuell ist die Sozialhilfe nicht armutsfest. 58% der Personen im Sozialhilfe-Bezug sind nach wie vor armuts- oder ausgrenzungsgefährdet (im Vergleich zu 17% in der Gesamtbevölkerung). Die Erfahrung der Sozialen Unternehmen zeigt, dass akute Existenzsorgen eine nachhaltige Arbeitsmarktintegration maßgeblich erschweren. Bei vielen Menschen im Sozialhilfe-Bezug gelingt der Arbeitsmarkteinstieg nicht von heute auf morgen, weil zunächst verschiedene persönliche, soziale oder gesundheitliche Problemlagen bearbeitet werden müssen. Werden in dieser Situation Kürzungen, Sanktionen oder Druck umgesetzt bzw. angewandt, verstärkt sich die Perspektivenlosigkeit: In vielen Fällen kommt es zu Resignation, Passivität und einem gänzlichen Rückzug aus dem Arbeitsmarkt, in anderen folgt eine kurzfristige Aufnahme eines prekären Arbeitsverhältnisses (z.B. als Essenslieferant:in), aus der sich jedoch keine langfristige, nachhaltige und existenzsichernde Perspektive am Arbeitsmarkt ergibt. Zudem haben Kürzungen bzw. Sanktionen negative Effekte auf die Gesundheit sowie die Kinder der Betroffenen, was zukünftige Arbeitsmarktperspektiven weiter verschlechtert.

arbeit plus fordert armutsfeste Mindestsätze für alle Sozialhilfe-Bezieher:innen in Österreich, um eine nachhaltige Arbeitsmarktintegration zu fördern.

3. Klare Zuständigkeiten und Vorgaben für arbeitsfähige Sozialhilfe-Bezieher:innen

Die derzeitige Doppelzuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden und des AMS bedeutet für viele arbeitsfähige Sozialhilfe-Bezieher:innen einen bürokratischen Mehraufwand bzw. im schlimmsten Fall eine Überforderung, durch die riskiert wird, dass Menschen durch das letzte soziale Netz fallen. Ebenso bindet sie auf Verwaltungsseite Ressourcen, die für die eigentliche Integrationsarbeit eingesetzt werden könnten. Die Anforderungen der jeweiligen Institutionen (beispielsweise in Hinblick auf die Anzahl der erforderlichen Bewerbungen) weichen oftmals voneinander ab, Nachweise müssen beiden Institutionen einzeln erbracht werden. Manchmal widersprechen sich die Anforderungen sogar – wenn zum Beispiel das AMS den Spracherwerb vor der Arbeitsvermittlung priorisiert, die Bezirksverwaltungsbehörde aber auf die unmittelbare Arbeitssuche besteht.
Gleichzeitig besteht durch die mangelnde Abstimmung und die unklaren Zuständigkeiten zwischen den Behörden die Gefahr, dass Angebote nicht ausreichend verschränkt bzw. Angebotslücken übersehen werden.

arbeit plus fordert eine gute Abstimmung zwischen AMS- und Länderangeboten sowie -zuständigkeiten sowie einheitliche Ansprechpartner:innen und koordinierte, widerspruchsfreie Vorgaben im Bereich der Arbeitsmarktintegration, um Integrationswege zu verbessern, zu vereinfachen und effizienter zu gestalten.

4. Case Management für arbeitsfähige Sozialhilfe-Bezieher:innen durch zielgruppenerfahrene Beratungs- und Betreuungseinrichtungen (BBEs)

Ein großer Teil der arbeitsfähigen Sozialhilfe-Bezieher:innen ist von multiplen Problemlagen (z.B. von gesundheitlichen Problemen, Schulden, Wohnungslosigkeit) betroffen, die bearbeitet werden müssen, damit eine nachhaltige Arbeitsmarktintegration gelingen kann. Im Wiener Projekt Schritt für Schritt und im Case Management für Sozialhilfe-Bezieher:innen in Oberösterreich durch die BBEs B7 Arbeit und Leben, FAB und Hilfswerk (B7 Arbeit und Leben, 2026; FAB, 2026; Hilfswerk, 2026) wurden positive Erfahrungen mit der Beratung und Betreuung von arbeitsfähigen Sozialhilfe-Bezieher:innen in spezialisierten BBEs gemacht. Wichtige Elemente eines solchen Case Managements sind ein ganzheitlicher Blick auf die verschiedenen Problemlagen, eine bedarfsorientierte Betreuungsdauer, der Aufbau einer vertrauensvollen Beratungsbeziehung und die unbürokratische Weitervermittlung in weitere psychosoziale (z.B. Psychotherapie, Schuldenberatung) bzw. arbeitsmarktpolitische Angebote (z.B. Transitbeschäftigung in einem SÖB). Ebenso zentral ist eine Nachbetreuungsphase bei erfolgreicher Arbeitsaufnahme, um etwaigen Problemen rasch begegnen zu können.
Zudem zeigen die Erfahrungen aus dem Projekt „Schritt für Schritt“, dass für den Aufbau einer vertrauensvollen Beratungsbeziehung, die als eine zentrale Erfolgsvoraussetzung von arbeitsmarktpolitischen Angeboten bei arbeitsmarktfernen Gruppen gilt, eine klare Abgrenzung der Beratung von den sanktionierenden Strukturen förderlich ist (T. Hausegger & Hengl, 2026, S. 42).

arbeit plus fordert die flächendeckende Einführung eines externen Case Managements für Sozialhilfe-Bezieher:innen in spezialisierten Beratungs- und Betreuungseinrichtungen, um persönliche, soziale, gesundheitliche und arbeitsbezogene Problemlagen ganzheitlich zu bearbeiten und damit die Stabilisierung und in weiterer Folge die Arbeitsmarktintegration von Sozialhilfe-Bezieher:innen zu fördern.

5. Behebung von strukturellen Barrieren am Arbeitsmarkt

Vielen Sozialhilfe-Bezieher:innen bleibt trotz Arbeitswilligkeit und intensiver Bemühungen in der Arbeitssuche der Zugang zum ersten Arbeitsmarkt verwehrt. Gibt es beispielsweise keine ausreichenden Kinderbetreuungsangebote, können Personen mit Betreuungspflichten keine Erwerbsarbeit aufnehmen. Wie der Wahrnehmungs- und Schattenbericht der Armutskonferenz (2026a, S. 48f) zeigt, ist es in der Vergangenheit bereits zu Sozialhilfe-Kürzungen gekommen, wenn eine Mutter mangels Betreuungsalternative nicht dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen konnte. Neben dem Ausbau arbeitsmarktintegrativer Angebote, in denen die individuellen Herausforderungen bearbeitet und der Übergang in den Arbeitsmarkt unterstützt werden, braucht es daher die Beseitigung von strukturellen Hindernissen am Arbeitsmarkt selbst.

arbeit plus fordert die Bekämpfung von Diskriminierung in Bewerbungsprozessen, die Förderung von gesunden und altersgerechten Arbeitsplätzen, die Verbesserung des Zugangs zu Psychotherapie und präventiver Gesundheitsversorgung, sowie zu existenzsichernden Löhnen, flächendeckender Kinderbetreuung und einem gut ausgebauten und leistbaren öffentlichen Verkehrsnetz. Solange die strukturellen Barrieren wie das Fehlen von Kinderbetreuungsplätzen am Arbeitsmarkt nicht beseitigt sind, müssen ebensolche Vermittlungshemmnisse im Bewerbungsprozess berücksichtigt werden und dürfen nicht zu Sanktionierungen führen.

6. Förderung einer schrittweisen Wiedereingliederung durch positive Anreize

Grundsätzlich werden eigene Erwerbseinkünfte an die Leistungen der Sozialhilfe angerechnet. Als Ausnahme sah das bisherige SH-GG die Möglichkeit eines anrechnungsfreien Freibetrags in der Höhe von bis zu 35% des erzielten monatlichen Nettoeinkommens vor, der bei der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit während des Bezuges von Leistungen der Sozialhilfe für bis zu zwölf Monate gewährt werden konnte. Die Landesgesetze setzten diese Möglichkeit in unterschiedlichem Ausmaß um – in Wien gilt er beispielsweise nicht.

arbeit plus fordert eine österreichweite Umsetzung von positiven Anreizen zur schrittweisen Erwerbsarbeitsaufnahme, indem geringe Erwerbseinkünfte neben dem Sozialhilfe-Bezug nicht direkt zu einer Leistungsreduktion führen. Darüber hinaus muss es nach einer versuchten kurzfristigen, aber gescheiterten Erwerbsaufnahme möglich sein, rasch und lückenlos in die Sozialhilfe zurückzukehren, ohne einen erneuten Antragsprozess zu durchlaufen, da ein etwaiges „Probearbeiten“ sonst mit zu großen bürokratischen Risiken verbunden ist.

7. Ermöglichung und Förderung von längerfristigen Ausbildungen und Umschulungen

Der Bezug der Sozialhilfe ist bei arbeitsfähigen Sozialhilfe-Bezieher:innen grundsätzlich an die dauerhafte Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft geknüpft. Die Ausführungsgesetze in den Bundesländern sehen unterschiedliche Ausnahmeregelungen für Ausbildungen vor, diese beschränken sich jedoch meist auf Ausbildungen, die vor dem 18. Geburtstag begonnen wurden bzw. einen erstmaligen Pflichtschul- bzw. Lehrabschluss zum Ziel haben. Weiterführende Ausbildungen können dementsprechend nur absolviert werden, wenn die Sozialhilfe-beziehende Person parallel auch der Vermittlung durch das AMS auf eine Vollzeitstelle zur Verfügung stehen kann. In vielen Fällen ist das hinderlich für die Arbeitsmarktperspektiven und kann bedeuten, dass Ausbildungen erschwert werden oder sogar abgebrochen werden müssen, um die Sozialhilfe nicht zu verlieren (Armutskonferenz, 2026a, S. 53). Etwaige AMS-Schulungen beschränken sich in erster Linie auf EDV-Kurse und Bewerbungstrainings, längerfristige fachliche Ausbildungen sind eher eine Ausnahme als die Regel (Dawid & Heitzmann, 2022, S. 127). Zudem wurde der erst 2024 eingeführte Schulungszuschlag für Sozialhilfe-Bezieher:innen im Zuge des Budgetbegleitgesetzes 2025 bereits wieder abgeschafft. Für Bezieher:innen von Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe besteht der Anspruch weiterhin, sollten sie aber gleichzeitig Sozialhilfe beziehen, ist der Schulungszuschlag des AMS auf die Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen.

arbeit plus fordert die Ermöglichung von längerfristigen, fachlichen Qualifizierungen während des Sozialhilfe-Bezugs sowie die Wiedereinführung des AMS-Schulungszuschlags für Sozialhilfe-Bezieher:innen, um die Aufnahme von qualifizierten Jobs zu fördern.

8. Gezielte Unterstützungsmaßnahmen für geflüchtete Sozialhilfe-Bezieher:innen

Menschen mit Fluchterfahrung stehen bei der Integration in den österreichischen Arbeitsmarkt vor besonderen Herausforderungen. Dazu gehören Sprachbarrieren, fehlende Bildungsabschlüsse oder die ausbleibende Anerkennung mitgebrachter Qualifikationen, Diskriminierung sowie psychische Belastungen und Traumata. Diesen Herausforderungen muss mit gezielten Programmen und Angeboten begegnet werden.

arbeit plus fordert ein flächendeckendes Angebot an praxisnahen Deutschkursen, unter anderem durch einen Ausbau von arbeitsnahen Deutschkursen in Sozialen Unternehmen, sowie ein breiteres Angebot an Qualifizierungsmöglichkeiten und arbeitsmarktintegrativen Projekten für geflüchtete Menschen im Sozialhilfe-Bezug, um gesellschaftliche und arbeitsmarktbezogene Integration zu fördern. Wichtig ist der frühzeitige Zugang zu den Angeboten bereits während des Asylverfahrens, insbesondere bei hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit. Zudem muss die Anerkennung von ausländischen Qualifikationen vereinfacht und beschleunigt werden.

9. Reform der beruflichen Rehabilitation und der Berufsunfähigkeits- und Invaliditätspension

Viele Sozialhilfe-Bezieher:innen haben aus gesundheitlichen Gründen keine realistische Chance auf eine existenzsichernde Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt, ihr Antrag auf Berufsunfähigkeits- bzw. Invaliditätspension wurde jedoch nicht bewilligt. Das aktuelle System der Berufsunfähigkeits- und Invaliditätspension sowie der beruflichen Rehabilitation weist viele Mängel auf. Der Begutachtungsprozess der Arbeitsfähigkeit ist intransparent und vielen Antragsteller:innen wird formal Arbeitsfähigkeit attestiert, obwohl sie de facto anhand des Leistungskalküls keine Aussicht auf eine (existenzsichernde) Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt haben. Menschen ohne Berufsausbildung haben zudem aufgrund des fehlenden Berufsschutzes kaum Chancen auf die Zuerkennung der Berufsunfähigkeits- bzw. Invaliditätspension bzw. der beruflichen Rehabilitation.

arbeit plus fordert eine Reform des Begutachtungsprozesses zur Arbeitsfähigkeit (siehe beispielsweise Schindler et al., 2026 oder www.meinewuerde.at), eine Reform der beruflichen Rehabilitation (siehe beispielsweise Lankmayer & Rigler, 2026) und die Entwicklung von inklusiven Arbeitszeitmodellen, um Menschen, die aufgrund von chronischen Erkrankungen bzw. Behinderungen nicht Vollzeit arbeiten können, existenzsichernde Teilhabe am ersten Arbeitsmarkt zu ermöglichen (siehe beispielsweise dabei austria, 2024, S. 14f; Österreichischer Behindertenrat, 2026, S. 20f).

10. Einführung einer längerfristigen Beschäftigungsmöglichkeit am zweiten Arbeitsmarkt

Derzeit ist eine Beschäftigung als Transitarbeitskraft am zweiten Arbeitsmarkt nur bis zu maximal einem Jahr möglich. In begründeten Einzelfällen kann die Verweildauer über ein Jahr hinausgehen, diese Möglichkeit wird in der Praxis jedoch kaum genutzt. Der Fokus liegt auf dem Transitcharakter zum ersten Arbeitsmarkt. Für viele langzeitbeschäftigungslose Menschen ist dies für eine umfassende Stabilisierung zu kurz – und einige haben aufgrund von gesundheitlichen Problemen oder anderen Hürden ohnehin kaum Chancen auf eine Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt.

arbeit plus fordert die Ermöglichung von freiwilligen, längerfristigen Beschäftigungs-möglichkeiten am zweiten Arbeitsmarkt im Sinne einer Jobgarantie, um Menschen, die am ersten Arbeitsmarkt keine Chancen bekommen, berufliche Teilhabe zu ermöglichen (Moder et al., 2024). Eine konkrete Maßnahme wäre beispielsweise die verstärkte Förderung von längeren Transitarbeitsverhältnissen in begründeten Fällen.

Literatur

Amnesty International Österreich. (2023). Das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz in Österreich: Ein Schritt zurück für die Menschenrechte. https://www.amnesty.at/media/11264/amnesty_report_das-sozialhilfe-grundsatzgesetz-in-oesterreich-ein-schritt-zurueck-fuer-die-menschenrechte_oktober-2023.pdf

Amnesty International Österreich. (2024). „Als würdest du zum Feind gehen“: Hürden beim Zugang zur Sozialhilfe in Österreich. https://cdn.amnesty.at/media/11555/amnesty-report_als-wuerdest-du-zum-feind-gehen_huerden-im-zugang-zur-sozialhilfe-in-oesterreich_februar-2024.pdf

AMS. (2021). Wissenswertes rund um Behinderung und Rehabilitation. https://forschungsnetzwerk.ams.at/elibrary/publikation/sonstiges/2021/wissenswertes-rund-um-behinderung-und-rehabilitation.html#wissenswertes%20rund%20um%20behinderung%20und%20rehabilitation

Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen & VertretungsNetz. (2026). Sozialhilfe Neu – Regelungen für Menschen mit Behinderungen, die als dauerhaft erwerbsunfähig gelten. https://vertretungsnetz.at/blog-g/detail/dauerhaft-erwerbsunfaehig-dauerhaft-benachteiligt-sozialhilfe-fuer-menschen-mit-behinderungen-gesetzlich-neu-regeln/

arbeit plus. (2022). Flucht & Integration in den Arbeitsmarkt [arbeit plus Themenpapier]. https://arbeitplus.at/recht-auf-arbeit-ist-ein-menschenrecht/

arbeit plus. (2024). Langzeitbeschäftigungslosigkeit [arbeit plus Themenpapier]. https://arbeitplus.at/themenpapiere/langzeitbeschaftigungslosigkeit/

Armutskonferenz. (2025). Sozialhilfe—„Wir erleben die Demontage des untersten sozialen Netzes“. https://www.armutskonferenz.at/aktivitaeten/sozialrechtsnetz/sozialhilfe-wir-erleben-die-demontage-des-untersten-sozialen-netzes.html

Armutskonferenz. (2026a). Vom Zustand der Sozialhilfe in Österreich. Schatten- und Wahrnehmungsbericht der Armutskonferenz. https://www.armutskonferenz.at/news/news-2026/vom-zustand-der-sozialhilfe.html

Armutskonferenz. (2026b). Sozialhilfe: Destruktive Debatte und beschämenden Wettlauf nach unten beenden. Vorschläge für ein neues Sozialhilfegesetz: Hinsehen, wo viele wegsehen / die blinden Flecken der Debatte aufgreifen. https://www.armutskonferenz.at/news/news-2026/sozialhilfe-destruktive-debatte-und-beschaemenden-wettlauf-nach-unten-beenden.html

Armutskonferenz. (2026c). Aktion: Bausteine für eine neue Sozialhilfe. Wir investieren in soziale Sicherheit und sozialen Zusammenhalt. https://www.armutskonferenz.at/news/news-2026/aktion-bausteine-fuer-eine-neue-sozialhilfe.html

Arnold, H., Dungs, S., Hagendorfer-Jauk, G., Mark, A.-T., Müller-Riedlhuber, H., Perchtaler, M., Pichler, C., & Reiche, R. (2022). Studie „Arbeits(un)fähig?“ Wissenschaftlicher Endbericht. BMSGPK.

B7 Arbeit und Leben. (2026). Case Management Sozialhilfe. https://www.arbeit-b7.at/angebote/arbeitsuchende/case-management-sozialhilfe/

BMASGPK. (2026a). Anspruchsvoraussetzungen. https://www.sozialministerium.gv.at/Themen/Soziales/Sozialhilfe-und-Mindestsicherung/Anspruchsvoraussetzungen.html

BMASGPK. (2026b). Leistungen. https://www.sozialministerium.gv.at/Themen/Soziales/Sozialhilfe-und-Mindestsicherung/Leistungen.html

Bundeskanzleramt. (2025). Sozialhilfe-Reform: Mehr Gerechtigkeit, mehr Chancen, mehr Zukunft. https://services.bundeskanzleramt.gv.at/newsletter/bka-medien-newsletter/innenpolitik/bka-medieninformation-15-09-2025.html

dabei austria. (2024). Forderungen an das Regierungsprogramm 2024-2029. https://www.dabei-austria.at/politische-forderungen/

Dawid, E., & Heitzmann, K. (2022). Wirkung der Wiener Mindestsicherung auf Bezieher*innen. Economics of Inequality (INEQ), WU Wien. https://www.wu.ac.at/ineq/forschung/projekte/archiv/wirkung-der-wiener-mindestsicherung-auf-bezieher-innen

DerStandard. (2026, Juni 9). Nach Aus für Mindestsicherung nahmen viele Schutzberechtigte Jobs an. https://www.derstandard.at/story/3000000323836/nach-aus-fuer-mindestsicherung-nahmen-viele-schutzberechtigte-jobs-an

Dustmann, C., Landersø, R., & Andersen, L. H. (2023). Refugee Benefit Cuts (05/2023; Discussion Paper Series). Centre for Research and Analysis of Migration. https://www.cream-migration.org/publ_uploads/CDP_05_23.pdf

Dustmann, C., Landersø, R., & Andersen, L. H. (2024). Unintended Consequences of Welfare Cuts on Children and Adolescents (15/24; Discussion Paper Series). Centre for Research and Analysis of Migration and ROCKWOOL Foundation Berlin. https://www.cream-migration.org/publ_uploads/24016.pdf

Eppel, R., Famira-Mühlberger, U., Horvath, T., Huemer, U., & Mahringer, H. (2018). Anstieg und Verfestigung der Arbeitslosigkeit seit der Wirtschaftskrise Entwicklung, Ursachen und Handlungsansätze. WIFO. https://www.wifo.ac.at/publication/53926/

Eppel, R., Fink, M., & Mahringer, H. (2016). Die Wirkung zentraler Interventionen des AMS im Prozess der Vermittlung von Arbeitslosen. Arbeitslosengeld, Vermittlungsvorschläge, Maßnahmenzuweisungen und Sanktionen. WIFO. https://www.wifo.ac.at/publication/124487/

FAB. (2026). FAB Case Management für Bezieher*innen von Sozialhilfe. https://www.fab.at/de/fuer-arbeitsuchende-menschen/fab-case-management.html

Fuchs, M., Gasior, K., Premrov, T., Hollan, K., & Scoppetta, A. (2020). Falling through the social safety net? Analysing non-take-up of minimum income benefit and monetary social assistance in Austria. Social Policy & Administration, 54(5), 827–843. https://doi.org/10.1111/spol.12581

Hausegger, H., Iby, A., & Hausegger, T. (2024). Teilhabechancen Tirol 2030. Evaluierung und Zukunftsdialog [AMS Forschungsbericht]. prospect Unternehmensberatung GmbH im Auftrag des AMS Tirol. https://forschungsnetzwerk.ams.at/elibrary/publikation/ams-

forschungsberichte/2024/teilhabechancen-tirol-2030--studie-zur-weiterentwicklung-sozialer-unternehmen-in-tirol.html

Hausegger, T. (2026). Was bei langjähriger Arbeitslosigkeit den Unterschied macht … [AMS info 841]. https://forschungsnetzwerk.ams.at/elibrary/publikation/ams-infos/2026/was-bei-langjaehriger-arbeitslosigkeit-den-unterschied-macht-...-(ams-info-841).html#Was%20bei%20langj%C3%A4hriger%20Arbeitslosigkeit%20den%20Unterschied%20macht%20%E2%80%A6

Hausegger, T., & Hengl, L. (2026). Begleitende Evaluation „Schritt für Schritt“. prospect Unternehmensberatung GmbH im Auftrag des AMS Wien. https://forschungsnetzwerk.ams.at/elibrary/publikation/ams-forschungsberichte/2026/begleitende-evaluation-%E2%80%9Eschritt-fuer-schritt%E2%80%9C.html

Heitzmann, K., Staudinger, J., Flecker, J., Heindlmaier, A., Neuhauser, J., Quinz, H., Adam, G., Mayrhuber, C., Bock-Schappelwein, J., Angel, S., Kogler, M., Rocha-Akis, S., Famira-Mühlberger, U., Mairhuber, I., & Gaitsch, M. (2024). Armutsfester Sozialstaat der Zukunft (Sozialbericht 2024 Band II: Sozialpolitische Analysen; S. 175–278). https://www.sozialministerium.gv.at/Themen/Soziales/Soziale-Themen/Allgemeine-Sozialpolitik/Sozialberichte.html

Heuberger, R. (2021). Non Take Up der Wiener Mindestsicherung (WMS). Statistik Austria. https://www.statistik.at/fileadmin/pages/338/2021_07_15_WMS_Bericht_nontakeup.pdf

Hilfswerk. (2026). Case Management: Sie sind verzweifelt? Suchen wir gemeinsam eine Lösung. https://www.hilfswerk.at/oberoesterreich/soziale-integration/case-management/fuer-bezieherinnen-der-sozialhilfe/

Lankmayer, T., & Rigler, S. (2026). Berufliche Rehabilitation im Ländervergleich. Perspektiven für eine nachhaltige Weiterentwicklung der beruflichen Rehabilitation in Österreich. öibf - Österreichisches Institut für Berufsbildungsforschung im Auftrag des AMS. https://forschungsnetzwerk.ams.at/elibrary/publikation/ams-forschungsberichte/2026/berufliche-rehabilitation-im-laendervergleich.html#berufliche%20rehabilitation%20im%20l%C3%A4ndervergleich

Leitner, A., & Woltran, I. (2026, Mai 12). Sozialhilfereform in Ober-österreich: Folgen für Betroffene. A&W Blog. https://www.awblog.at/Soziales/Sozialhilfereform-in-Oberoesterreich-Folgen

Mayrhuber, C., Angel, S., Fink, M., Rocha-Akis, S., Weber, F., Haindorfer, R., & Iby, A. (2023). Das letzte soziale Netz. Evaluierung des letzten sozialen Sicherungsnetzes und des Zusammenspiels mit dem ersten sozialen Sicherungsnetz unter besonderer Berücksichtigung der aktuellen COVID-19-Krise und der Auswirkungen des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes. WIFO und prospect Unternehmensberatung GmbH im Auftrag des BMSGPK. https://www.wifo.ac.at/publication/49368/

Moder, C., Quinz, H., Tamesberger, D., Theurl, S., & Witzani-Haim, D. (Hrsg.). (2024). Mit einer Jobgarantie zum Recht auf gute Arbeit: Ansätze fortschrittlicher Arbeitsmarktpolitik in Österreich. ÖGB Verlag.

OE24. (2025, Dezember 2). Länder wetteifern um „schärfstes Sozialhilfegesetz“. https://www.oe24.at/oesterreich/politik/laender-wetteifern-um-schaerfstes-sozialhilfegesetz/658721043

ORF Steiermark. (2026, Jänner 30). Neues Sozialhilfegesetz tritt in Kraft. https://steiermark.orf.at/stories/3339812/

Österreichischer Behindertenrat. (2026). Positionspapier 2026. https://www.behindertenrat.at/wp-content/uploads/2026/04/Positionspapier-2026_Oesterreichischer_Behindertenrat.pdf

Pattaro, S., Bailey, N., Williams, E., Gibson, M., Wells, V., Tranmer, M., & Dibben, C. (2022). The Impacts of Benefit Sanctions: A Scoping Review of the Quantitative Research Evidence. Journal of Social Policy, 51(3), 611–653. https://doi.org/10.1017/S0047279421001069

Perle, V., Hajji, A., Hausegger, T., Iby, A., & Sondermann, C. (2025). Gleiche Qualifikation, ungleiche Chancen. prospect Unternehmensberatung GmbH im Auftrag der AK Wien. https://emedien.arbeiterkammer.at/viewer/image/AC17720059/

Riesenfelder, A., Enengl, F., Danzer, L., & Hosner, D. (2025). Möglichkeiten und Grenzen der erfolgreichen Arbeitsmarktintegration von langzeitbeschäftigungslosen Personen. L&R Sozialforschung im Auftrag des AMS. https://forschungsnetzwerk.ams.at/elibrary/publikation/ams-forschungsberichte/2025/moeglichkeiten-und-grenzen-der-erfolgreichen-arbeitsmarktintegration-von-langzeitbeschaeftigungslosen-personen.html#M%C3%B6glichkeiten%20und%20Grenzen%20der%20erfolgreichen%20Arbeitsmarktintegration%20von%20langzeitbesch%C3%A4ftigungslosen%20Personen

Schindler, S., Glantschnigg, C., & Sturmberger, W. (2026). Begutachtungspraxis. Erfahrungen von Antragsteller:innen auf Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitspension und Pflegegeld bei der PVA OÖ. Foresight im Auftrag der AK Oberösterreich. https://foresight.at/news/mangelnder-respekt-und-intransparente-entscheidungen

Schönherr, D., & Bohrn, K. (2023). Ungleichbehandlung von Älteren und Langzeitarbeitslosen bei Bewerbungen auf offene Stellen. Ergebnisse eines Korrespondenztests im Lebensmitteleinzelhandel und in der Elektro-installation 2023. SORA im Auftrag des AMS. https://forschungsnetzwerk.ams.at/elibrary/publikation/ams-forschungsberichte/2023/ungleichbehandlung-von-aelteren-und-langzeitarbeitslosen-bei-bewerbungen-auf-offene-stellen.html

Statistik Austria. (2025a). Mindestsicherung und Sozialhilfe: Leistungsbezug und Lebensbedingungen. Ergebnisse und Analysen aus der Mindestsicherungs- und Sozialhilfestatistik 2024 und aus EU-SILC 2022 bis 2024.

Statistik Austria. (2025b). Tabellenband EU-SILC 2024 und Bundesländertabellen mit Dreijahresdurchschnitt EU-SILC 2022 bis 2024. Einkommen, Armut und Lebensbedingungen. https://www.statistik.at/fileadmin/pages/338/Tabellenband_EUSILC_2024.pdf

Volkshilfe. (2025). Kindergrundsicherung. So schaffen wir Kinderarmut ab. https://www.volkshilfe.at/wp-content/uploads/2025/11/Brosch_Kindergrundsicherung.pdf